

# Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 5. April 1935

Jahrgang 1

Heft 7

Schriftleitung:

Berlin W 8, Unter den Linden 4



Verlag:

Weidmannsche Buchhandlung  
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 1,30 RM.

## Inhalt

Amtlicher Teil		c) Höhere Schulen	
	Seite		Seite
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	106	168. Muttertag. Vom 18. Februar 1935 . . . . .	115
<b>Amtliche Erlasse</b>		169. Genehmigung eines Lehrbuches. Vom 28. Februar 1935 . . . . .	115
<b>des Reichs- und Preussischen Ministeriums für</b>		170. Schulgeld 1935. Vom 14. März 1935 . . . . .	115
<b>Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung</b>		171. Ergänzung von § 16 der Anwärterordnung für Studienassessoren. Vom 21. März 1935 . . . . .	115
<b>Allgemeine Verwaltungssachen</b>		172. Jahresabschlüsse der Klassen der staatlichen höheren Schulen. Vom 21. März 1935 . . . . .	116
152. Totengedenktage. Vom 12. März 1935 . . . . .	107	173. Kranzspende bei dem Tode von Schülern an staatlichen höheren Schulen. Vom 22. März 1935 . . . . .	125
153. Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter und preussische Schutzpolizeibeamte für den Geschäftsbereich des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 13. März 1935 . . . . .	108	174. Verbot unmittelbarer Eingaben von Schülern an das Ministerium. Vom 26. März 1935 . . . . .	125
154. Verteilung von Arbeitskräften. Vom 14. März 1935 . . . . .	108	175. Schülerauslese an den höheren Schulen. Vom 27. März 1935 . . . . .	125
155. Führung der Bewerberlisten für die den Versorgungsanwärtern im Bereiche der Gewerbeschulverwaltung vorbehaltenen Stellen. Vom 15. März 1935 . . . . .	108	176. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 28. März 1935 . . . . .	127
156. Überleitung der Rechtspflege auf das Reich. Vom 21. März 1935 . . . . .	108	<b>d) Berufliches Ausbildungswesen</b>	
157. Altkeneinsicht durch Parteidienststellen der NSDAP. Vom 21. März 1935 . . . . .	109	177. Praktisch-pädagogisches Jahr für Gewerbe- und Handelslehrer (=Lehrerinnen). Vom 11. März 1935 . . . . .	130
158. Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereich des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 21. März 1935 . . . . .	109	178. Beschäftigung von Anwärtern und Anwärterinnen an den Berufs- und Fachschulen. Vom 25. März 1935 . . . . .	131
159. Ernennung und Entlassung von Beamten. Vom 23. März 1935 . . . . .	110	179. Ferienpraxis der Lehrkräfte an Berufs- und Fachschulen. Vom 27. März 1935 . . . . .	131
160. Nachweis der arischen Abstammung. Vom 23. März 1935 . . . . .	110	<b>e) Bäuerliches</b>	
<b>Wissenschaft</b>		180. Erziehungsbeihilfen für die Schüler und Schülerinnen der meiner Abteilung für bäuerliches Ausbildungswesen unterstehenden Schulen. Vom 21. März 1935 . . . . .	131
<b>a) Hochschule</b>		181. Prüfungsbestimmungen für die Kulturbaumeisterprüfung. Vom 23. März 1935 . . . . .	131
161. Gebührenordnung für das Sommersemester 1935 für die preussischen Technischen Hochschulen und die Bergakademie Clausthal. Vom 13. März 1935 . . . . .	110	<b>Volksbildung</b>	
162. Festsetzung von Höchstziffern für die Studierenden der Universitäten und Technischen Hochschulen. Vom 20. März 1935 . . . . .	112	182. Neugründung von Museen. Vom 29. Januar 1935 . . . . .	132
<b>Erziehung</b>		<b>Landjahr</b>	
<b>a) Allgemeine Abteilung</b>		183. Dauer des Landjahres. Vom 14. März 1935 . . . . .	132
163. Stellvertretung der von der Hitler-Jugend entsandten Jugendwaller. Vom 12. März 1935 . . . . .	113	184. Kameradschaftsführer und Kameradschaftsälteste des Landjahres 1935. Vom 19. März 1935 . . . . .	132
164. Geschäftsgang der Kreisshulräte. Vom 21. März 1935 . . . . .	113	185. Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Landjahrpflichtigen. Vom 21. März 1935 . . . . .	133
<b>b) Volks- und Mittelschulen</b>		186. Anrechnung der Landjahrdienstzeit auf das Vergütungsdiensalter der Schulamtsbewerber (=Bewerberinnen). Vom 22. März 1935 . . . . .	134
165. Schutz der Weidenkäsechen. Vom 14. März 1935 . . . . .	113	187. Änderungen in der Anwärterliste der preussischen Studienassessoren . . . . .	134
166. Stellenbeiträge zur Landesmittelschulkasse. Vom 14. März 1935 . . . . .	113	188. Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen in der Rheinprovinz. Vom 8. März 1935 . . . . .	134
167. Staatsbeihilfen für private mittlere Schulen. Vom 20. März 1935 . . . . .	114	<b>der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder</b>	
		<b>Württemberg</b>	
		189. Ausbildung von Studienassessoren für den Volksschuldienst. Vom 18. März 1935 . . . . .	135

# A m t l i c h e r T e i l

## Personalnachrichten

### I.

Es sind ernannt worden an den Hochschulen für Lehrerbildung in

#### 1. Elbing:

zu Dozenten:

Turn- und Sportlehrer Kurt Schwerdtfeger vom Institut für Leibesübungen bei der Technischen Hochschule in Berlin,

Volksschullehrer Dr. Wilhelm Grotelüfchen von der Volksschule in Botel bei Wiefelstede;

#### 2. Cottbus:

zu Professoren:

Studienassessor Dr. Hans Weber vom Evangelischen Pädagogium in Bad Godesberg,

Dr. Heinz Dähnhardt vom Evangelischen Johannesstift (Fichtehaus) in Berlin-Spandau,

zum Dozenten:

Turn- und Sportlehrer Herbert Winkler vom Institut für Leibesübungen bei der Technischen Hochschule in Berlin;

#### 3. Frankfurt a./D.:

zum Professor:

Dozent Dr. Walter Voigtländer vom Pädagogischen Institut der Technischen Hochschule in Dresden (sein Dienstverhältnis im Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird hierdurch nicht berührt),

zu Dozenten:

Oberschullehrer Heinrich Wallraabenstein vom Staatlichen Viktoria-Gymnasium in Potsdam,

Turn- und Sportlehrer Hermann Bennemann vom Institut für Leibesübungen bei der Technischen Hochschule in Berlin,

der Maler Adolf Schröter aus Frankfurt a./D.;

#### 4. Lauenburg i. Pomm.:

zu Professoren:

Lehrer Dr. Bernhard Samtleben aus Hamburg-Großborstel,

Mittelschullehrer Dr. Rudolf Jürgens aus Bargteheide,

zum Dozenten:

Schulamtsbewerber Dr. Bruno Hinst aus Baranowen;

#### 5. Hirschberg i. Nsgb.:

zum Professor:

Dozent Dr. Rudolf Winde von der Hochschule für Lehrerbildung in Hirschberg i. Nsgb.,

zu Dozenten:

Studienassessor Dr. Albrecht Dieterich von der Schule Am Meer in Juist,

Volksschullehrer Wilhelm Menzel aus Schwerta (Kreis Lauban),

Diplom-Turn- und Sportlehrer Hermann Hollfelder von der Geländesportschule im Hochstedter Lager;

#### 6. Beuthen O.S.:

zu Professoren:

Rektor Dr. Ludwig Häufler aus Dittersbach b. Waldenburg,

Dozent Dr. Theodor von den Driesch von der Hochschule für Lehrerbildung in Beuthen O.S.,

zum Dozenten:

Volksschullehrer Arthur Zieliński, Bezirksjugendpfleger bei der Regierung in Marienwerder;

#### 7. Kiel:

zu Dozenten:

Oberschullehrer Fritz Walter von der Staatlichen Friedrich-Paulsen-Schule in Niebüll,

Schulamtsbewerber Gerhard Voigt, Assistent am Institut für Leibesübungen bei der Universität Kiel,

Volksschullehrer Adolf Bracker aus Kiel,

Rektor Dr. Karl Witt von der Volksschule in Bredstedt;

#### 8. Hannover:

zum Professor:

Oberschullehrer Hermann Wöhler von der Städtischen Oberrealschule am Clever Tor in Hannover,

zum Dozenten:

Studienassessor Dr. Gerhard Bergmann von der Lutherschule in Hannover,

zur Dozentin:

Technische Schulamtsbewerberin Anne-Eise Faltin, geb. Benzig, von der Sophienschule in Hannover;

9. Dortmund:

zum Professor:

Volkschullehrer Wilhelm Brünger aus Münster i. Westf.,

zum Dozenten:

Studienassessor Dr. Horst Schacht von der Städtischen Oberrealschule in Halle a./S.;

10. Weilburg:

zu Professoren:

Professor Dr. Hans Schrepfer von der Universität Frankfurt a. M.,

Redakteur Dr. Friedrich Kreppele aus Fürth i. Bayern,

Seminarstudienrat Dr. Rudolf Schaal aus Tübingen,

zum Dozenten:

Studienassessor Eugen Steinruck vom Land- schulheim am Solling in Holzminden a./Weser.

II.

Es ist versetzt worden:

Professor Dr. Karl Danzfuß von der Hochschule für Lehrerbildung in Frankfurt a./D. an die Hochschule für Lehrerbildung in Elbing.

\*

Es sind ernannt worden:

zum Oberstudiendirektor der Studienrat Moritz Edelmann an dem Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin (als solchem ist ihm die Leitung der staatlichen Augustaschule in Berlin übertragen worden),

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg der Direktor der Chirurgischen Abteilung am Stadtkrankenhaus I in Hannover Professor Dr. Kappis.

Es ist berufen worden:

der ordentliche Professor D. Johannes Behm in Göttingen in gleicher Eigenschaft in die Theologische Fakultät der Universität Berlin,

der ordentliche Professor D. Dr. Anton Firk in Greifswald in gleicher Eigenschaft in die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn,

der ordentliche Professor Dr. Hans Oppikofer in Königsberg i. Pr. in gleicher Eigenschaft in die Juristische Fakultät der Universität Leipzig,

der ordentliche Professor Dr. Fr. Rörig in Kiel in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin,

der ordentliche Professor D. Julius Schniewind in Königsberg i. Pr. in gleicher Eigenschaft in die Theologische Fakultät der Universität Kiel.

Es ist versetzt worden:

der ordentliche Professor Dr. Joseph Vork in Braunsberg in gleicher Eigenschaft in die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Münster.

## Ä m t l i c h e E r l a s s e

### Allgemeine Verwaltungssachen

#### 152. Totengedenktage.

Da vielfach Unklarheit über den Charakter der verschiedenen Totengedenktage besteht, bestimme ich auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichswehrminister:

1. Totensonntag und Allerseelen sind allgemein kirchliche Gedenktage des Volkes. Alle Anordnungen und Beteiligungen sowie Kranzniederlegungen von öffentlichen Stellen und Verbänden haben sich in den durch die kirchliche Ordnung bestimmten Rahmen einzufügen.

Im übrigen gelten diese Tage des Gedenkens an die Toten in der Hauptsache für den einzelnen und für die Familie.

2. Der Heldengedenktag am Sonntag Reminiszere<sup>1)</sup> ist der allgemeine Gedenktag für die

Gefallenen des Weltkrieges. Die Ordnung des Tages wird vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda in Gemeinschaft mit der Wehrmacht bestimmt. Veranstaltungen in den Standorten der Wehrmacht werden von den Standortältesten der Wehrmacht geleitet.

3. Der 9. November ist der Gedenktag für die Toten der nationalsozialistischen Bewegung. Seine Ausgestaltung liegt in den Händen der Partei.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.  
(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, Reichsstatthalter, Landesregierungen. Für Preußen: an die Behörden sämtlicher Zweige der Preussischen Staatsverwaltung, Gemeinden und Gemeindeverbände. — I A 1339/4140.

\* \* \*

<sup>1)</sup> Vgl. Reichsgesetzbl. 1934 I S. 129.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Erlaß wird nur im *MinAmtsbl.* veröffentlicht.

Berlin, den 12. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — ZIIa 850 G I, G II. (*MinAmtsbl.* 1935 S. 107.)

### 153. Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter und preussische Schutzpolizeibeamte für den Geschäftsbereich des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Nach Beendigung der Überleitungsarbeiten nimmt die Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter und preussische Schutzpolizeibeamte für den Geschäftsbereich des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung beim Verwaltungsdirektor der Universität Berlin mit Wirkung vom 1. April 1935 ihre volle Tätigkeit auf, also auch die Zuweisung von Versorgungsanwärtern usw. an die Anstellungsbehörden (vergl. Abschnitt II Nr. 6 und Abschnitt V Nr. 8 meines Runderlasses vom 23. März 1934 — A 210 —, *Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berm.* S. 109). Selbstständige Einberufungen dürfen von diesem Zeitpunkte ab durch die Anstellungsbehörden nicht mehr erfolgen.

Berlin, den 13. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preussischen Dienststellen. — ZIIa 926/35. (*MinAmtsbl.* 1935 S. 108.)

### 154. Verteilung von Arbeitskräften.

Abatz 1 Ziffer 1 meines Runderlasses vom 2. November 1934 — A 3482 — (*Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berm.* S. 349) erhält folgende Fassung: „1. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat die Arbeitsämter darauf hingewiesen, daß die Meldepflicht nach § 3 Absatz 2 der Anordnung für die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen entfällt, unabhängig davon, ob für sie ein Vertrauensrat zu bilden ist oder nicht. Eine Änderung des § 3 Absatz 2 ist dadurch nicht erfolgt.“

Berlin, den 14. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preussischen Dienststellen. — ZIIa 931/35. (*MinAmtsbl.* 1935 S. 108.)

### 155. Führung der Bewerberlisten für die den Versorgungsanwärtern im Bereiche der Gewerbeschulverwaltung vorbehaltenen Stellen.

Mit Wirkung vom 1. April 1935 übertrage ich die Führung der Bewerberlisten für die den Versorgungsanwärtern im Bereiche der Gewerbeschulverwaltung vorbehaltenen Stellen von dem Staatskommissar der Hauptstadt Berlin auf die „Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter und Schutzpolizeibeamte für den Geschäftsbereich des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ beim Verwaltungsdirektor der Universität Berlin. Die beim Staatskommissar der Hauptstadt Berlin geführten Listen werden mit dem 31. März 1935 geschlossen und der Zentralvormerkungsstelle mit den Bewerbungsunterlagen übergeben. Die Zentralvormerkungsstelle wird die geschlossenen Listen von den übrigen Vormerkungen getrennt halten und Anforderungen von Versorgungsanwärtern für Dienststellen der Gewerbeschulverwaltung weiterhin aus diesen Listen bis zu ihrer Erschöpfung erfüllen. Die vom 1. April 1935 ab eingehenden Vormerkungsanträge wird die Zentralvormerkungsstelle nach den Bestimmungen meines Runderlasses vom 23. März 1934 — A 210 — (*Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berm.* S. 109) behandeln; sie gelten für den gesamten Bereich der mir unterstellten preussischen Verwaltung.

Berlin, den 15. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preussischen Dienststellen. — ZIIa 848 E IV. (*MinAmtsbl.* 1935 S. 108.)

### 156. Überleitung der Rechtspflege auf das Reich.

Da durch das Zweite Reichsgesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 (*Reichsgesetzbl. I* S. 1214) der Geschäftsbereich der badischen Justizverwaltung aus dem Bereich des bisherigen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz losgelöst worden ist, führt das Badische Unterrichtsministerium wieder die Bezeichnung Ministerium des Kultus und Unterrichts. Die Bekanntmachung vom 22. April 1933 — A 8821 — über die Zuständigkeit der Ministerien (*Amtsbl.* S. 40) ist daher gegenstandslos geworden.

Karlsruhe, den 14. März 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung: (Unterschrift.)

An den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin. — A 4825.

\* \* \*

Abchrift zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 21. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Kanitz u.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 1013 I/II. (RMinAmtsbl. 1935 S. 108.)

### 157. Akteneinsicht durch Parteidienststellen der NSDAP.

1. In Ergänzung des Runderlasses vom 29. Dezember 1934 — II SB 6181 / 6. 10. — (MinBl. f. d. i. Verw. 1935 S. 27) ersuche ich, Anträgen des Reichsschachmeisters der NSDAP. auf Übersendung von Akten zur Einsichtnahme für seinen Geschäftsbereich unmittelbar zu entsprechen, soweit nicht im Einzelfall besondere Bedenken entgegenstehen.

2. Bei Beamten von Körperschaften des öffentlichen Rechts (insbesondere von Gemeinden und Gemeindeverbänden) findet Abs. 3 des Runderlasses vom 29. Dezember 1934 sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 5. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern. (Unterschrift.)

An die Landesregierungen (für Preußen: an die Behörden der Preussischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts). — II SB 6181/31. 1.

\* \* \*

Abchrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 16. Januar 1935 — Z II a 56 — (RMinAmtsbl. S. 46) zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 21. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Kanitz u.

Bekanntmachung. — Z II a 968. (RMinAmtsbl. 1935 S. 109.)

### 158. Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereich des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73, 74) und durch den Erlaß des Preussischen Ministerpräsidenten vom 6. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 13) er-

teilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I.

Ich behalte mir vor:

a) bei Reichsbeamten:

1. die kommissarische Bestellung zu Ämtern der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c und aufwärts und die Aufhebung solcher Bestellungen,
2. die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 d bis A 4 c,

b) bei preussischen Beamten:

1. die kommissarische Bestellung zu Ämtern der preussischen Besoldungsgruppen A 2 b und aufwärts und die Aufhebung solcher Bestellungen, soweit sich der Ministerpräsident diese Befugnis nicht vorbehalten hat,
2. die Ernennung und Entlassung der planmäßigen Beamten der preussischen Besoldungsgruppen A 2 c bis A 3 c und der Besoldungsgruppen A 4 b, soweit ruhegehaltfähige Zulagen in Höhe von 700 oder 500 RM gezahlt werden, ferner der Fachschullehrer und der außerplanmäßigen Lehrpersonen an staatlichen Fachschulen.

II.

Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichs- und Landesbeamten und Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen

a) für das Reich:

1. den Leitern der mir nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststelle handelt,
2. dem Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes für die Beamten und die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen des Saarlandes,

b) für Preußen:

den Leitern der mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse bezw. ihres Verwaltungsbereichs,

c) für die übrigen Länder: den Reichsstatthaltern.

Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist vorher die nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers erforderliche Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen bei mir zu beantragen.

Berlin, den 21. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Leiter der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — Z II a 1079.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 109.)

**159. Ernennung und Entlassung von Beamten.****I.**

Unter Bezugnahme auf Abschn. I Absf. 2 der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 268) ersuche ich, in allen Fällen, in denen Ihrerseits Vorschläge zur Ernennung und Entlassung von Beamten durch den Führer mir unterbreitet werden, die vorhandenen Unterlagen und die entsprechend vorbereiteten listenmäßigen Nachweisungen (vergl. Absf. 1 a. a. O.) — und zwar getrennt nach den einzelnen Besoldungsgruppen — in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Je eine Ausfertigung der Vorschlagslisten ist von Ihnen zu unterschreiben. Ich lege Wert darauf, daß in den einzelnen Spalten der Bordrude alle zur Beurteilung des Falles notwendigen Angaben enthalten sind.

Die Bordrude können von der Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstraße 90—94, unter den Nummern D 32 (Antrag auf Versetzung in den Ruhestand oder Entlassung) und D 33 (Vorschlag zur Ernennung) bezogen werden.

**II.**

Bei den Beamten und Lehrpersonen, deren Ernennung und Entlassung (bei Kommissaren: Bestellung und Aufhebung der Bestellung) ich mir in meiner Anordnung vom 21. März 1935 — Z II a 1079 — (Seite 109 dieses Heftes) selbst vorbehalten habe, sind in gleicher Weise die vorhandenen Unterlagen und die listenmäßigen Nachweisungen — hier in einfacher Ausfertigung mit Unterschrift versehen — von den vorschlagenden Dienststellenleitern mir vorzulegen.

**Zusatz für die preußischen Dienststellen:**

**III.**

Meinen Runderlaß vom 8. Februar 1935 — Z II a 529. 1. M — hebe ich hiermit auf.

Berlin, den 23. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 962.

(MinAmtsbl. 1935 S. 110.)

**160. Nachweis der arischen Abstammung.**

Ich verweise auf den auf Seite 285 ff. des MinBl. f. d. Preuß. i. Verm. veröffentlichten Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 4. März 1935 — I B 3/29 — über die Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

An den Nachweis der arischen Abstammung sind nicht, wie dies vielfach geschehen ist, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Anforderungen zu stellen. Nach der Ersten Durchführungsvorordnung zum Gesetz zur Wieder-

herstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195) Ziff. 2 und den Richtlinien zu § 1 a Absf. 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 8. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 575) Ziff. 2 werden in der Regel zum Nachweis der arischen Abstammung eines Beamten nur seine Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde seiner Eltern zu verlangen sein. Die Anforderung weiterer Urkunden wird dann erst in Frage kommen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß die Angaben des Beamten oder Beamtenanwärters über die Religion seiner Vorfahren zutreffen. Dabei bleibt freigestellt, die Prüfung schärfer durchzuführen, je höher die Dienststellung ist, die der betreffende Beamte bekleidet. Bei der Masse der unteren Beamten, Angestellten und Arbeiter werden jedoch andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen in der Regel nicht zu stellen sein.

Berlin, den 23. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 910/35 M, G I, G II.

(MinAmtsbl. 1935 S. 110.)

**Wissenschaft****161. Gebührenordnung für das Sommersemester 1935 für die preussischen Technischen Hochschulen und die Bergakademie Clausthal.**

In der Anlage übersende ich die Gebührenordnung für das Sommersemester 1935 zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Gegenüber den Gebührenordnungen für das Sommersemester 1934 und das Wintersemester 1934/35 sind folgende Änderungen eingetreten:

Die Amtsvergütungen der Rektoren und Dekane werden nicht mehr nach der Höhe des Aufkommens, sondern sind davon unabhängig mit festen Sätzen in den Staatshaushalt 1935 eingestellt. Die Festsetzung von Anteilen der Aufnahmegebühren für die genannten Amtsvergütungen ist somit nicht mehr notwendig. Im übrigen verweise ich auf meinen Runderlaß vom 21. Februar 1935 — WI a 440 —.

Die Senats- (und auch die Fakultäts-) Klassen werden entsprechend dem Vorgehen bei den Universitäten aufgehoben, so daß die Festsetzung von Anteilen der Aufnahmegebühren für die Senatsklassen nicht mehr in Betracht kommt. Soweit hierdurch Schwierigkeiten entstehen, ersuche ich um Bericht.

Die Befreiungsvorschriften hinsichtlich der Aufnahmegebühren haben eine Änderung dahin erfahren, daß alle Studenten, die nach dem Besuch einer Universität (Hochschule) des Deutschen Reichs (nicht nur Preussens) an einer ostdeutschen Universität usw. Aufnahmegebühr bezahlt haben, bei unmittelbar anschließender Immatrikulation bei einer preussischen Universität usw. die Vergünstigung genießen. Die

Bezahlung der Aufnahmegebühr an einer ostdeutschen Universität usw. braucht nicht mehr im letzten Semester vor der Einschreibung bei einer anderen preussischen Universität, sondern kann bei mehrsemestrigem Besuch einer ostdeutschen Universität usw. auch in den vorherigen Semestern erfolgt sein, jedoch muß eine preussische Universität unmittelbar nach einem oder mehreren Ostsemestern besucht werden.

Bis zur Neu festsetzung der Promotionsgebühren sind die bisherigen Sätze zu erheben.

Hinsichtlich der Ratenzahlung bleibt es bei der bisherigen Regelung. Die erste Rate ist beim Belegen, die zweite Rate bis zum 10. Mai 1935 und die dritte Rate bis zum 5. Juni 1935 zu entrichten. Diese Fristen sind am Schwarzen Brett sowie an allen sonst notwendigen Stellen in deutlich erkennbarer Form bekanntzugeben.

Die Hochschulkassen bzw. die Universitätskassen in Breslau sind befugt, die Gebührenbeträge, die für das betreffende Semester nicht mehr berücksichtigt werden können, für das folgende Semester zu vereinnahmen.

Diejenigen Studenten, die ihre Gebühren nach dem 5. Juni 1935 bezahlen dürfen, haben, sofern ein nicht entschuldigbares Versäumnis vorliegt, eine Zuschlagsgebühr von 5 RM zu entrichten.

Die Prüfung der Gesuche um Gebührenerlaß ist zu beschleunigen.

Berlin, den 13. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B a h l e n.

An die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau, den Herrn Rektor der Bergakademie Clausthal in Clausthal-Zellerfeld (durch den Herrn Kurator). — Abschrift nebst Anlage zur Kenntnis an den Herrn Finanzminister. Da die Gebührensätze nicht verändert sind, habe ich von einer vorherigen Vorlage der Gebührenordnung abgesehen. — Abschrift nebst Anlage zur Kenntnis an die Oberrechnungskammer in Potsdam und die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Technischen Hochschulen. — W I a 574 K I.

(MinAmtsbl. 1935 S. 110.)

\* \* \*

## Anlage.

Gebührenordnung für das Sommersemester 1935 für die preussischen Technischen Hochschulen und die Bergakademie Clausthal.

### I.

#### Aufnahmegebühr.

Als Aufnahmegebühr zahlen die Studenten und Hörer

- a) bei erstmaliger oder wiederholter Einschreibung . . . . . 30 RM,
- b) bei Einschreibung nach Ablauf der Frist mehr . . . . . 10 RM.

Diejenigen Studenten, die nach vorherigem Besuch einer Universität (Hochschule) des Deutschen Reichs, an einer ostdeutschen Universität usw. (Königsberg, Breslau, Braunsberg, Danzig) Aufnahmegebühr gezahlt haben, sind bei unmittelbar anschließender Immatrikulation an einer preussischen Universität usw. von der erneuten Entrichtung dieser Gebühr befreit.

Der Rektor kann in besonderen Einzelfällen bedürftige, begabte Studenten von der Zahlung der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise ausnahmsweise befreien.

### II.

#### Studiengebühr.

Als Studiengebühr zahlen Studenten und Hörer halbjährlich 80 RM.

### III.

#### Gastteilnehmergebühr.

Gastteilnehmer zahlen als Aufnahme- und Studiengebühr zusammen halbjährlich 30 RM. Die Gebühr ermäßigt sich auf halbjährlich 20 RM, falls Vorlesungen von nicht mehr als vier Wochenstunden, und auf halbjährlich 10 RM, falls Vorlesungen von nicht mehr als zwei Wochenstunden insgesamt belegt werden.

Der Rektor kann die Gastteilnehmergebühr in besonderen Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen.

### IV.

#### Unterrichtsgeld.

Als Unterrichtsgeld sind für Vorlesungen und Übungen für die Wochenstunde 2,50 RM zu zahlen. Der Höchstsatz für ein ganztägiges Praktikum, das an mindestens fünf Tagen wöchentlich mit einer Gesamtzahl von mindestens 25 Wochenstunden gehalten wird, beträgt 30 RM, für ein halbtägiges Praktikum, das mit einer Gesamtzahl von mindestens 15 Wochenstunden gehalten wird, 20 RM.

Von dem für die beamteten Professoren eingegangenen Unterrichtsgeld kommen 80 v. H. abzüglich des Gebührenerlaßanteils sowie der Kürzungen nach Maßgabe der Gehaltskürzungsverordnungen zur Auszahlung.

Das für die nichtbeamteten Dozenten und Vektoren eingegangene Unterrichtsgeld wird diesen nach Abzug des Gebührenerlaßanteils voll ausgezahlt. Wegen des Zuschlages gilt die im Runderlaß vom 5. Mai 1933 — U I 276 II — getroffene Regelung.

Der Anteil der Oberingenieure an den Unterrichtsgebühren des Professors, dem sie zugewiesen sind, beträgt 50 v. H. der für den Professor aufkommenden Unterrichtsgelder, jedoch mindestens 500 RM und höchstens 1500 RM jährlich.

### V.

#### Ersatzgeld.

Als Entgelt für die bei den Übungen verbrauchten Materialien wird von denjenigen Studenten und Hörern, die mit Materialverbrauch verbundene Übungen belegen, ein Ersatzgeld von halbjährlich

25 RM erhoben. In Zweifelsfällen entscheidet der Rektor.

### VI.

**Beitrag für die körperliche Erziehung.**

Es wird ein Sportbeitrag von 5 RM erhoben.

### VII.

**Wohlfahrtsgebühr.**

Die Wohlfahrtsgebühr wird durch besonderen Erlass festgesetzt.

### VIII.

**Prüfungsgebühren.**

Die Diplomprüfungsgebühren und die Promotionsgebühren werden durch besonderen Erlass festgesetzt.

### IX.

**Prüfungsgebühr für Ausländerzeugnisse.**

Die erstmalig oder nach Besuch einer anderen Hochschule neu aufgenommenen ausländischen Studenten, Hörer und Gastteilnehmer zahlen für die Prüfung ihrer Zeugnisse eine Gebühr von 5 RM, die an die „Reichszentralstelle für das Studium der Ausländer“ abzuführen ist.

### X.

**Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren.**

Die Gebühren für die Neuausfertigung von Erkennungskarten usw. sind von den Rektoren, in Breslau und Clausthal vom Kurator festzusetzen und als Verwaltungsgebühren zu verrechnen.

### XI.

**Allgemeine Bestimmungen.**

1. Diejenigen Kriegsteilnehmer, denen nach den bisherigen Bestimmungen die Gebührenvergünstigung gewährt worden ist, bleiben auch weiterhin im Genusse derselben. Die Vergünstigung erstreckt sich auch auf den Beitrag für das Institut für Leibesübungen. Kriegsteilnehmer, die nur als Gastteilnehmer an Vorlesungen und Übungen teilnehmen, aber nicht als Studenten oder Hörer eingeschrieben sind, sind in die Vergünstigung nicht eingeschlossen.

Etwaige neue Anträge sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

2. Studenten, die für das ganze Semester von der Verpflichtung, Vorlesungen zu belegen, befreit sind, also als beurlaubt gelten, zahlen nur die Wohlfahrtsgebühr und die Sozialabgaben.

3. Studenten, die nach erfolgloser Prüfung vor einem Prüfungsausschuß bis zur Wiederholung noch ein oder zwei Semester belegen müssen, haben, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird, keine Aufnahmegebühr und die Studiengebühr nur in Höhe der Gastteilnehmergebühr zu entrichten.

Berlin, den 13. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **B a h l e n.**

## 162. Festsetzung von Höchstziffern für die Studierenden der Universitäten und Technischen Hochschulen.

Die Hochschulen in den deutschen Großstädten haben nach dem Kriege ein ungleich größeres Wachstum als die Hochschulen der mittleren und kleineren Städte aufzuweisen gehabt.

Der Zug nach der Großstadt ist noch unvermindert im Wachsen. Um die deutschen Studenten aus der Großstadt hinauszuführen in die kleinen und mittleren Hochschulstädte zu intensiver Arbeit, und um eine möglichst enge Verbindung zwischen Hochschullehrern und Studenten wiederherzustellen und zu gewährleisten, setze ich für die Universitäten der Städte Berlin, Frankfurt, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Münster und die Technischen Hochschulen der Städte Berlin, Dresden und München folgende Studenten-Höchstziffern fest:

#### a) Universitäten:

Berlin einschl. Landwirtschaftliche und Tierärztliche Fakultät . . .	5 600,
Frankfurt a. M. . . . .	1 400,
Köln a. Rh. . . . .	2 300,
Leipzig . . . . .	3 100,
Hamburg . . . . .	1 600,
München . . . . .	5 000,
Münster i. Westf. . . . .	2 500;

#### b) Technische Hochschulen:

Berlin . . . . .	1 800,
München . . . . .	1 800,
Dresden . . . . .	1 400.

Diese Ziffern liegen — unter Berücksichtigung der allgemein zurücklaufenden Studentenziffern — etwa 10 v. H. unter dem im Sommersemester 1935 zu erwartenden Besuch der genannten Hochschulen.

Innerhalb der Fakultäten erfolgt die Verteilung derart, daß 70 v. H. der Zahlen des Sommersemesters 1934 erreicht werden dürfen. Da die festgesetzten Zahlen aufgerundet sind und wenig über den errechneten 70 v. H. des Sommersemesters 1934 liegen, verbleibt für jede Hochschule ein Rest. Ich empfehle, diesen Rest so zu verwenden, daß Härtefälle vermieden werden, insbesondere daß auf alle Fälle bedürftigen ortsanfässigen Studenten das Studium in ihrer Heimatstadt ermöglicht wird. Bis zum 25. März 1935 stellen die Hochschulverwaltungen die bisher eingetragenen Studenten des Wintersemesters 1934 fest und bestimmen danach die Zahl der zulässigen Neuimmatriculationen, nach Fakultäten getrennt.

Schriftliche Anträge auf Immatrikulation sind in der Reihenfolge des Eingangs zu berücksichtigen.

Beurlaubte Studenten zählen als Immatrikulierte.



Diese Bestimmungen finden auf Ausländer keine Anwendung, diese sind in die Höchstzahl nicht mit einbegriffen.

Berlin, den 20. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f t.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung, den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung), die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen. — W I a 694. 1. E III e, K.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 112.)

## Erziehung

### 163. Stellvertretung der von der Hitler-Jugend entfalteten Jugendwalter.

Auf das Schreiben vom 26. Februar 1935 — P/Er — wegen der Jugendwalter in der Schulgemeinde.

Ich habe keine Bedenken, wenn für die von der Hitler-Jugend entfalteten Jugendwalter für den Fall der Behinderung ständige Stellvertreter bestellt und dem Schulleiter namentlich bezeichnet werden.

Berlin, den 12. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An den Herrn Jugendführer des Deutschen Reiches. E I b 131/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 113.)

### 164. Geschäftsgang der Kreisschulräte.

Auf den Bericht vom 16. Februar 1935 — U D 202 —.

Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß die Kreisschulräte bei der büromäßigen Erledigung ihrer Dienstgeschäfte Schreibhilfen zur Hilfeleistung heranziehen. Die Schreibhilfskräfte müssen den Bedingungen über die Einstellung von Angestellten bei Behörden entsprechen.

Lehrkräfte sind grundsätzlich zur Hilfeleistung nicht heranzuziehen.

Die Kreisschulräte sind verpflichtet, alle reinen Personalangelegenheiten sowie die mit „Geheim“, „Vertraulich“ oder „Persönlich“ bezeichneten Vorgänge ausschließlich selbst zu bearbeiten.

Ich ersuche, die Kreisschulräte Ihres Regierungsbezirks darauf hinzuweisen.

Dieser Erlaß gilt sinngemäß auch für die kommunalen Schulaufsichtsbeamten, denen die staatliche Schulaufsicht im Nebenamt übertragen ist

hinsichtlich der Angelegenheiten, die zum Aufgabenkreis ihrer staatlichen Dienstobliegenheiten gehören.

Berlin, den 21. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau. — Abschrift zur Kenntnis an die Herren Regierungspräsidenten (außer Breslau) und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — E I A 470.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 113.)

### 165. Schutz der Weidenkäzchen.

Die Unsitte des Abreißens der Weidenkäzchen tritt immer wieder im Frühjahr auf. Sie schädigt die deutsche Bienenzucht schwer, da in dieser Zeit die Weidenkäzchen die einzige und daher unentbehrliche Pollen- und Honignahrung für die Bienen sind.

Mit Bezug auf den Runderlaß vom 22. Februar 1930 — U III A 146 U II, U IV — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 66) ersuche ich, die Schüler aller Schulen wiederholt auf die Bedeutung der Weidenkäzchen für die Bienenzucht hinzuweisen und sie zur schonenden Behandlung der Weidenbüsche sowie überhaupt aller Frühlingsblüher anzuhalten.

Zugleich bemerke ich, daß an Stelle der außer Kraft getretenen Schmuckreisverordnung vom 20. Oktober 1928 die Bestimmungen des § 14 der Preussischen Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10. März 1933 (Gesetzsamml. S. 71) über den Handel mit Schmuckreis getreten sind.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 14. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Z i e r o l d.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — V b 338/35 E II a, E III a.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 113.)

### 166. Stellenbeiträge zur Landesmittelschulkasse.

Die von den Unterhaltungsträgern öffentlicher mittlerer Schulen an die Landesmittelschulkasse zu leistenden Beiträge sind vom Beginn des Rechnungsjahres 1935 ab in derselben Höhe einzuziehen, wie sie durch Erlaß vom 7. Juli 1932 — M. f. W., R. u. B. U III D 1160, ZM. I B 3204/28. 6. — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 208) festgesetzt worden sind. Jedoch sind die für Stellenzulagen und

Befoldungszuschüsse einzuziehenden Beiträge (§ 22 Abs. 1 a und b MVBG.) vom 1. April 1935 ab von den durchschnittlich um 21 v. H. gekürzten Beträgen zu berechnen, da von diesem Zeitpunkte ab eine Einbehaltung von den Dienst- und Versorgungsbezügen nicht mehr stattfindet.

Berlin, den 14. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: F r a n k.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin sowie die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Magdeburg und Stettin. — Abdruck für die Rechnungssämter der Regierungen und für die Oberrechnungskammer. — E II d 83/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 113.)

### 167. Staatsbeihilfen für private mittlere Schulen.

Die Bewilligungsbauer der den privaten mittleren Schulen auf Grund des Runderlasses vom 31. Dezember 1931 — U III D 6908 U III — bewilligten Staatsbeihilfen läuft mit dem Schlusse des Rechnungsjahres 1934 ab. Ich bin bereit, die Anstalten, deren Weiterbestehen im öffentlichen Interesse geboten ist und die bisher eine Staatsbeihilfe erhalten haben, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auch weiterhin bei der Aufbringung der Unterhaltungskosten zu unterstützen. Eine Verpflichtung zur Gewährung von Beihilfen an private mittlere Schulen erkennt der Staat nicht an. Es ist in erster Linie Aufgabe der Träger dieser Schulen, zur Unterhaltung der Schulen alle vorhandenen Einnahmemöglichkeiten zu erschöpfen, ehe die Gewährung einer Staatsbeihilfe in Frage kommen kann.

Für die Weiterbewilligung von Beihilfen gelten, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister hiermit bestimme, die bisherigen Richtlinien für die Bewilligung von Staatsbeihilfen für private mittlere Schulen, die durch Runderlaß vom 31. Dezember 1931 — U III D 6908 U II — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1932 S. 30) bekanntgegeben worden sind. Dazu ordne ich noch folgendes an:

1. Den Anträgen der Schulträger sind die unter Abschn. I Ziff. 1 der Richtlinien bezeichneten Unterlagen beizufügen, die in übersichtlicher Form aufzustellen sind. Die Unterlagen, die nicht zu heften sind, sind vor der Weitergabe an mich sachlich und rechnerisch zu prüfen. Etwaige Unstimmigkeiten sind aufzuklären und erforderlichenfalls zu berichtigen. Die Nachweisungen der Vergütungen der vollbeschäftigten Lehrpersonen, die in zweifacher Ausfertigung beizufügen sind, sind von dem Rechnungsbeamten mit dem Feststellungsvermerk zu versehen.

2. Für Schulgeldfreistellen und Ermäßigungen können 15 v. H. der Schulgeldeinnahme abgesetzt werden.

3. Voraussetzung für die Gewährung einer Staatsbeihilfe ist auch weiterhin die Beteiligung der örtlich in Betracht kommenden Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mindestens in der Höhe der Beteiligung des Staates. Um Beanstandungen und Rückfragen zu vermeiden, wird Wert darauf gelegt, daß die von den Gemeinden usw. abzugebenden und den Anträgen beizufügenden Erklärungen dem unter Abschn. II Ziff. 4 der Richtlinien vorgeschlagenen Muster entsprechen.

4. Bei den verheirateten weiblichen Lehrpersonen ist in der Nachweisung der Vergütungen der vollbeschäftigten Lehrkräfte stets der Beruf des Ehemannes anzugeben.

5. Die unter Abschn. II Ziff. 6 a bb der Richtlinien angegebenen Vergütungssätze können bei der Festsetzung der Staatsbeihilfe nur dann berücksichtigt werden, wenn die Notwendigkeit zur Beschäftigung akademisch gebildeter Lehrer besonders nachgewiesen ist.

6. Werden Ruhegehalts- (Wartegeld-) Empfänger an privaten mittleren Schulen beschäftigt, so ist bei der Vorlage von Beihilfeanträgen durch eine Berechnung nachzuweisen, daß die eingesetzte Vergütung zusammen mit dem Ruhegehalt (Wartegeld) das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegende Dienst Einkommen nicht übersteigt. Dabei sind die Gehaltskürzungen zu berücksichtigen.

7. Sächliche Kosten können nur mit dem unter Abschn. II Ziff. 6 f a. a. O. zugelassenen Pauschbetrag von 15 RM für jede lehrplanmäßig zu erteilende Wochenstunde bei der Berechnung der Staatsbeihilfe berücksichtigt werden.

8. Die Bearbeitung der Anträge ist Sache der Verwaltungsdezernenten unter entsprechender Beteiligung der schulfachlichen Dezernenten.

9. Die einzelnen Anträge sind nicht zu sammeln, sondern sofort nach ihrem Eingang einzeln zu bearbeiten und vorzulegen. Die Prüfung ist möglichst zu beschleunigen.

10. Damit die Schulträger nicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten, bin ich damit einverstanden, daß ihnen 80 v. H. der bisher gewährten Staatsbeihilfen zunächst über den 1. April 1935 hinaus bis zur endgültigen Festsetzung der Beihilfe weitergezahlt werden. Diese Beträge sind bei Kap. 182 Tit. 87 in Mehrausgabe nachzuweisen und auf die von mir zu bewilligenden Beihilfen anzurechnen.

Abdrucke dieses Erlasses sind zur schleunigen Weitergabe an die Unterhaltungssträger der privaten mittleren Schulen und an die in Betracht kommenden Kreisschulräte beigefügt.

Berlin, den 20. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: F r a n k.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — E II d 17/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 114.)

**168. Muttertag.**

Sonntag, den 12. Mai d. Jz., wird das deutsche Volk wiederum seinen „Muttertag“ feiern und in würdigen Familienfeiern seinem Bekenntnis zur deutschen Mutter und zu deutschem Familien- und Volksleben Ausdruck leihen.

Pflicht eines zukunftswilligen Staates ist es, seine Jugend anzuhalten, die Mütter unseres Volkes zu ehren und in Dankbarkeit ihnen zu dienen.

So ordne ich an:

1. Am Sonnabend, dem 11. Mai, findet im Festsaal sämtlicher deutscher Schulen nach der vierten Schulkunde eine Schulfeier zu Ehren der deutschen Mütter und der deutschen Familie statt. Im Mittelpunkt der Feier steht eine Ansprache; Gemeinschaftslieder und gut vorbereitete Darbietungen von Schülern (Schülerinnen) der verschiedenen Altersstufen geben der Veranstaltung den Charakter einer Gemeinschaftsfeier. Ab 11 Uhr fällt der Staatsjugendtag aus.

2. Im Nadelarbeitsunterricht (Werkunterricht) sämtlicher Klassen werden im Verlaufe der nächsten Wochen Gebrauchsgegenstände, u. a. Wäsche und Kleidungsstücke (Werkarbeiten), zugunsten armer Mütter und Kinder hergestellt. Der Reichsmütterdienst bittet die Schülerinnen, vorzugsweise Säuglingsausstattungen (Windeln, Erstlingshemdchen und Hemdchen für Kinder von 2 bis 12 Monaten) anzufertigen. Die Gaben sollen vorzugsweise den deutschen Notstandsgebieten zugeteilt werden.

Abzuliefern sind die Arbeiten bis zum 12. Mai an die „Arbeitsgemeinschaft für den Reichsmütterdienst“ zu Händen der ortszuständigen NS-Frauenenschaft.

Der Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 18. Februar 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **E ö p e l m a n n.**

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Herren Regierungspräsidenten sowie den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — E III a 435 I/II 35, E II a, K II.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 115.)

**169. Genehmigung eines Lehrbuches.**

Auf das am 15. Februar 1935 eingegangene Schreiben ohne Datum — L/Gu —.

Ich genehmige ausnahmsweise, daß an Stelle der vergriffenen zweibändigen Ausgabe des Lehrbuches der Chemie und Mineralogie von Gall im Unterricht an den höheren Schulen, an denen dieses Buch im Gebrauch ist, die durch den Erlaß vom 15. Mai 1931 — U II 16020 — (Zentrbl. S. 169)

genehmigte einbändige Ausgabe des Buches vorübergehend gebraucht wird.

Berlin, den 28. Februar 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **E ö p e l m a n n.**

An die Verlagsbuchhandlung Moritz Diesterweg in Frankfurt a. M. — E III a 432/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 115.)

**170. Schulgeld 1935.**

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern und dem Herrn Preussischen Finanzminister setze ich gemäß § 2 Abs. 2 des Schulgeldgesetzes vom 18. Juli 1930 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 220) und des Kap. XV § 1 des II. Teiles der Ersten Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) den durchschnittlichen Kostensatz für das Rechnungsjahr 1935 auf 720 RM fest. Das Schulgeld an den öffentlichen höheren Schulen darf daher gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes im Rechnungsjahr 1935 240 RM nicht übersteigen. An den vom Staat unterhaltenen und vom Staat verwalteten höheren Schulen ist vom 1. April 1935 ab dieser Betrag zu erheben.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 14. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **B o j u n g a.**

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — U II F 12972/33.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 115.)

**171. Ergänzung von § 16 der Anwärterordnung für Studienassessoren.**

Mit Rücksicht auf die durch meinen Runderlaß vom 28. Januar 1935 — E III a 200 E II, M — (RMinAmtsbl. S. 58) angeordnete Verlängerung der Sommerferien auf 40 Tage ist eine Ergänzung von § 16 der Anwärterordnung für das Lehramt an höheren Schulen vom 24. April 1924 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 157 ff.) notwendig geworden. Dieser erhält vom 1. April 1935 ab folgenden neuen Satz 3:

Beim Anstaltswechsel nach den Sommerferien wird die Ferienvergütung in den östlichen Provinzen bis zum 15. Juli, in den mittleren Provinzen bis zum 1. August und in den westlichen Provinzen bis zum 15. August von der alten, von da ab von der neuen Anstalt gezahlt.

Mein Kunderlaß vom 22. November 1934 — U I I E 5042 U I I D — (Zentralbl. f. ges. Unterr.-Verw. S. 359) wird hierdurch nicht berührt. In der Einleitung ist Satz 2 dahin zu ergänzen, daß § 16 Satz 2 und 3 auch auf die stundenweisen Aufträge sinngemäß Anwendung findet.

Berlin, den 21. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Reichskommissar für die vorläufige Verwaltung des Saarlandes. — E III b 700.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 115.)

## 172. Jahresabschlüsse der Rassen der staatlichen höheren Schulen.

Die Rassen der staatlichen höheren Schulen haben alljährlich gemäß den Bestimmungen in § 72 Pr. RD. ihre Bücher abzuschließen und die Ergebnisse in dem nach dem beiliegenden Muster aufzustellenden Jahresabschluß (Anlage 1) aufzunehmen. Für die staatlichen Aufbauschulen ist mit Rücksicht auf die geforderte Verrechnung der zu Lasten der Stadt gehenden Ausgaben ein besonderes Muster beigefügt (Anlage 2).

Von der Aufnahme der Angaben über die Stiftungen in den Jahresabschluß ist abgesehen, da der Jahresabschluß der Feststellung der Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse dient und die Einnahmen und Ausgaben der Stiftungen nicht in die Staatskasse fließen oder aus ihr geleistet werden.

In dem Jahresabschluß sind die Zu- und Abgänge gegen das Soll des Rassenanschlages kurz, aber klar zu erläutern. Dabei sind Ministerialerlasse, durch die Veränderungen gegen das Rassenanschlagesoll eingetreten sind, mit Datum und Geschäftsnummer anzugeben.

Bei Einnahmetitel 18 Nr. 5 (Schulgeld) ist in der Erläuterung anzugeben, welcher Betrag davon auf Erziehungsbeihilfen und auf die Hilfsbücherei entfällt (siehe Schlußberechnung der Schulgeldehebeliste). Diese Summe muß der bei Ausgabebetitel 53 in Sollzugang gestellten genau entsprechen.

Bei den Schulen, die mit staatlichen Alumnaten verbunden sind, müssen die Sollbeträge bei Einnahmetitel 18 Nr. 6 und bei Ausgabebetitel 54 übereinstimmen.

Ist der Schule gestattet worden, aus eigenen Ersparnissen früherer Rechnungsjahre Beträge für bestimmte Zwecke zu verwenden, so ist sowohl in der Einnahme bei Tit. 18 Nr. 8, wo diese Beträge für die laufende Verwaltung zu vereinnahmen sind, wie bei dem betreffenden Ausgabebetitel, bei dem der aufgewendete Betrag als Zugang nachzuweisen ist, in der Erläuterung der Bemerkung aufzunehmen: „Aus Anstaltersparnissen ..... RM

(Ministerialerlaß vom .....).“ Der Vermerk ist rot zu unterstreichen. In ähnlicher Weise wäre zu verfahren, wenn zur Deckung von Mehrausgaben im Einzelfall ein Betrag bewilligt sein sollte, der nicht aus den Verstärkungsmitteln der Zentralfonds unter Kap. 175 Tit. 1 bis 54 des Haushalts meiner Verwaltung stammt.

Die Rassen des Arndt-Gymnasiums und der Gertraudenschule in Berlin-Dahlem sowie des Burggymnasiums in Essen haben den Ausgabebetitel 13: „Versorgungsgebühren“ unter Abschn. I noch einzuschreiben.

Bei den Ausgabebetiteln, die im Rassenanschlag ein Soll nicht aufweisen und bei denen nach dem allgemeinen Vermerk 1 im Rassenanschlag die zu leistenden Ausgaben ohne die Überweisung besonderer Deckungsmittel als Mehrausgabe erfolgen, ist die Erläuterung der Zugänge nicht erforderlich, sofern nicht ein besonderer Vorgang dies zweckmäßig erscheinen läßt.

Bei Ausgabebetitel 26 darf in der Erläuterungsspalte die Angabe nicht fehlen: „Auf Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren entfallen ..... RM.“

Da die Mittel bei den Ausgabebetiteln 26 und 51 gegenseitig deckungsfähig sind, ist bei Überschreitung des einen zu Lasten des anderen bei beiden Titeln zu vermerken, in welcher Höhe dieser Ausgleich stattgefunden hat.

Wegen der Behandlung der am Jahreschluß verbleibenden Reste verweise ich auf den Kunderlaß des Herrn Finanzministers vom 3. April 1934 — I A 2. 769 — (Pr. BesBl. S. 156).

Der Jahresabschluß ist in zwei Ausfertigungen aufzustellen, die beide der Regierungshauptkasse unmittelbar zu übersenden sind. Sie müssen bis spätestens am 3. Mai in deren Händen sein. Die Regierungshauptkasse vergleicht die als Gesamteinnahme und Gesamtausgabe angegebenen Zahlen mit ihren Büchern unter Abschn. I: „Einnahme bzw. Ausgabe durch andere Rassen“ und gibt bei Übereinstimmung beide Ausfertigungen, nachdem sie den Vermerk „Richtig“ auf dem Titelblatt vollzogen hat, unverzüglich an den Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) weiter. Ein Sammeln der Jahresabschlüsse von allen staatlichen höheren Schulen des Bezirks darf nicht erfolgen. Werden Unstimmigkeiten zwischen dem Jahresabschluß und den Büchern der Regierungshauptkasse festgestellt, so sind sie im Benehmen mit der Schulkasse schleunigst aufzuklären und zu beseitigen. Sollte im Einzelfall das nicht zu erreichen sein, so sind die Abweichungen in beiden Abschlüssausfertigungen genau ersichtlich zu machen und ihre Ursachen zu erläutern. Sämtliche Jahresabschlüsse müssen bis spätestens am 5. Mai beim Oberpräsidenten vorliegen.

Da in diesem Jahr damit zu rechnen ist, daß bei der neuen Art des Jahresabschlusses für die Schulkassen vereinzelt Unstimmigkeiten in der Gesamteinnahme und Gesamtausgabe zwischen diesen Rassen und den Büchern der Regierungshauptkasse noch vorhanden sein können, haben die Schulkassen rechtzeitig vor ihrem Abschluß die Übereinstimmung

mit den Ergebnissen der Buchungen der Regierungshauptkasse festzustellen.

Der Oberpräsident hat auf Grund der Jahresabschlüsse eine titelweise Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der staatlichen höheren Schulen nach Regierungsbezirken geordnet nach beifolgendem Muster (Anlage 3) aufzustellen und diese mit einer der beiden Ausfertigungen des Jahresabschlusses bis zum 10. Mai mir vorzulegen. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei den dortigen Akten. In dieser Zusammenstellung, die als Unterlage für die Übersicht über die Staatseinnahmen und -ausgaben hier benötigt wird, sind die Zu- und Abgänge bei den einzelnen Titeln genau zu erläutern.

Bei Einnahmetitel 18, der nur mit seiner Schlußsumme einzutragen ist, kann sich die Aufklärung der Zu- und Abgänge, die sich nach der Aufrechnung für den ganzen Regierungsbezirk ergeben, auf folgende Gruppen beschränken:

Zugang bzw. Abgang:

Schulgeld und Erziehungsbeiträge .....	RM
Zuschüsse von Dritten . . . . .	RM
Anstaltersparnisse . . . . .	RM
Sonstige Einnahmen . . . . .	RM
Zusammen . . . . .	RM.

Ferner ist hier anzugeben:

Von der **I**steinnahme entfallen auf

Schulgeld und Erziehungsbeiträge .....	RM
Zuschüsse von Dritten . . . . .	RM
Sonstige Einnahmen . . . . .	RM
Zusammen . . . . .	RM.

Bei den Ausgabetiteln ist hinsichtlich der Erläuterung der Zu- und Abgänge folgendes zu beachten:

Bei allen persönlichen Ausgaben, bei denen bis in vereinzelt Fällen bei Tit. 5 ein Kassensanlagsfoll nicht vorgesehen ist, gehen die dort als Mehrausgabe nachzuweisenden Beträge zu Lasten des betreffenden Zentralfonds. Es genügt der Vermerk „Zugang aus dem Zentralfonds“. Dasselbe würde bei Tit. 27 (Reisefosten) der Fall sein.

Bei den sächlichen Fonds — Tit. 26, 31, 50 und 51 — sind Angaben darüber erforderlich, in welcher Weise der Zugang gedeckt ist:

- a) aus dem Zentralfonds — aus den von mir unmittelbar oder den Herren Oberpräsidenten zur Verstärkung überwiesenen Mitteln des selben Zentralfonds —,
- b) aus Anstaltersparnissen,
- c) aus Zuschüssen von Dritten — z. B. bei Aufbauschulen, bei denen über das unter Abschn. B vorgesehene Kassensanlagsfoll hinaus Ausgaben geleistet werden mußten, die durch einen entsprechend höheren Zuschuß der Stadt zu decken sind; in diesem Fall darf

der Hinweis auf den Zugang beim städtischen Zuschuß unter Einnahmetitel 18 Nr. 7 nicht fehlen —.

Über die Abgänge bei diesen Titeln ist wie folgt Aufschluß zu geben:

- a) Einsparung der letzten 10 v. S.
- b) Abgang infolge Minderbedarfs.
- c) Zugunsten von Zuschüssen Dritter — bei Aufbauschulen, bei denen der Bedarf hinter dem Kassensanlagsfoll zurückbleibt und der Zuschuß der Stadt sich entsprechend verringert; hier ist gleichfalls der Hinweis auf die Einnahme erforderlich —.

Bei den Tit. 26 und 51, die gegenseitig bedungsfähig sind, tritt als weitere Erläuterung hinzu, um welchen Betrag der eine Titel zu Lasten des anderen verstärkt worden ist.

Bei den Aufbauschulen sind bei Tit. 26 die Ausgaben von Staat und Stadt aus den Jahresabschlüssen in einer Summe in die Zusammenstellung zu übernehmen. Es darf bei diesem Titel die Angabe nicht fehlen: „Auf Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren entfallen ..... RM.“

Die Zusammenstellungen müssen mit dem Feststellungsvermerk eines Rechnungsbeamten versehen sein.

Ich ersuche, den angegebenen Termin pünktlich innezuhalten und zu diesem Zweck dafür zu sorgen, daß die Anfertigung der Zusammenstellung bei mehreren Regierungsbezirken auf verschiedene Beamte verteilt wird. Die Jahresabschlüsse sind nicht zu sammeln, bis der letzte in der Provinz eingegangen ist, sondern regierungsbezirksweise nach Prüfung mir einzureichen.

Die Herstellung der Muster für die Jahresabschlüsse und die Zusammenstellung ist dem Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Schleswig übertragen worden, bei dem die für die dortige Provinz erforderliche Zahl von Bordrucken baldigst in einer Sammelbestellung anzufordern ist. Zu der Zusammenstellung werden noch besondere Einlagebogen hergestellt werden.

Für den dortigen geschäftlichen Gebrauch und für die Kassensführer sind Überdrucke beigelegt.

Die Regierungspräsidenten haben zwecks Anweisung ihrer Hauptkassen Abschrift des Erlasses erhalten. Er wird im Preussischen Besoldungsblatt veröffentlicht werden.

**Zusatz für Schleswig:**

Ich ersuche, die Herstellung der Muster und der Einlagebogen für die Zusammenstellung alsbald zu bewirken.

Berlin, den 21. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **H u b r i c h**.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III c 702.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 116.)

Anlage 1.

[Seite 1.]

**Jahresabschluss**  
 der Kasse der ..... staatlichen .....  
 zu .....  
 für das Rechnungsjahr 193.....

Richtig.

Regierungshauptkasse

Die Übereinstimmung des Jahresabschlusses mit den Büchern wird hiermit bescheinigt.

....., den ..... April 193.....

Der Kassenspfleger.

[Seite 2 u. 3.]

1		2		3		4		5		6		7
S o l l								Einnahme Kap. 34 Tit. 18		Ist		Erläuterungen
nach dem Kassensan- schlag		Zugang		Abgang		Wirkliches Soll						
RM	Rpj	RM	Rpj	RM	Rpj	RM	Rpj					
								1	Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen . . . . .			
								2	Pauschvergütungen für Heizung usw. . . . .			
								3	Erbpächte, Renten, Zeitpächte			
								4	Zinsen von Kapitalien . . . . .			
								5	Schulgeld . . . . .			Auf Erziehungs- beihilfen und auf Hilfsbücherei entfallen ..... RM.
								6	Erziehungsbeiträge . . . . .			
								7	Zuschüsse von Dritten . . . . .			
								8	Sonstige Einnahmen . . . . .			
									Summe Tit. 18 . . . . .			

[Seite 4 u. 5.]

1		2		3		4		5		6		7		8		9		10			
Soll												Ausgabe Kap. 175		Ist		Rest		Er- läuterungen			
nach der vorigen Rechnung		nach dem Kassen- anschlag		Summe		Zugang		Abgang		Wir- liches Soll		Tit.		RM   Rpj		RM   Rpj					
RM	Rpj	RM	Rpj	RM	Rpj	RM	Rpj	RM	Rpj	RM	Rpj	RM	Rpj	RM	Rpj	RM	Rpj				
												<b>I. Persönliche Ver- waltungsausgaben</b>									
—	—	—										1	Besoldungen . . . . .								
—	—	—										2	Hilfsleistungen durch Hilfslehrer . . . . .								
—	—	—										3	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte								
—	—	—										5	Nebenamtliche und nebengeschäftliche Vergütungen . . . . .								
—	—	—										9	Unterstützungen für Lehrer und Beamte								
												Summe Abschn. I . .									
												<b>II. Sächliche Ver- waltungsausgaben</b>									
—	—	—										26	Geschäftsbedürfnisse . .					Auf Post-, Telegramm- u. Fernsprech- gebühren ent- fallen .....RM.			
—	—	—										27	Reisekosten . . . . .								
—	—	—										31	Bauliche Instandsetzung								
—	—	—										50	Sonstige vermischte Ausgaben . . . . .								
												Summe Abschn. II . .									





# Jahresabschluss der Kasse der staatlichen Aufbauschule

zu .....

für das Rechnungsjahr 193.....

**Richtig.**

Regierungshauptkasse

Die Übereinstimmung des Jahresabschlusses mit den Büchern wird hiermit bescheinigt.

....., den ..... April 193.....

**Der Kassenvpfeger.**

[Seite 2 u. 3.]

1		2		3		4		5		6		7			
S o l l								Einnahme Kap. 34 Lit. 18		Ist		Erläuterungen			
nach dem Kassenanschlag		Zugang		Abgang		Wirkliches Soll							Nr.	RM	Rpfl
RM	Rpfl	RM	Rpfl	RM	Rpfl	RM	Rpfl								
								1	Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen . . . . .						
								2	Pauschvergütungen für Heizung usw. . . . .						
								3	Erbpächte, Renten, Zeitpächte						
								4	Zinsen von Kapitalien . . . . .						
								5	Schulgeld . . . . .				Auf Erziehungsbeihilfen und Hilfsbücherei entfallen — RM.		
								7	Zuschüsse von Dritten . . . . .						
								8	Sonstige Einnahmen . . . . .						
									Summe Lit. 18 . . . . .						



[Seite 6 u. 7.]

1		2		3		4		5		6		7		8		9		10	
S o l l												Ausgabe Kap. 175		Ist		Rest		Er- läuterungen	
nach der vorigen Rechnung		nach dem Kassen- anschlag		Summe		Zugang		Abgang		Wirt- liches Soll									
RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf		
													III. Allgemeine Haushaltsausgaben						
													52 Schulfeiern . . . . .						
													53 Hilfsbücherei und Erziehungsbeihilfen .						
													Summe Abschn. III. . .						
													Dazu Summe Abschn. II						
													Dazu Summe Abschn. I						
													Summe A . . . . .						
													B. S t a d t						
													26 Geschäftsbedürfnisse . .						Auf Post-, Telegramm- u. Fernsprech- gebühren ent- fallen — RM.
													31 Bauunterhaltung . . .						
													51 Unterrichtsmittel . . .						
													Summe B. . . . .						
													Dazu Summe A . . .						
													Gesamtausgabe . . . .						



**173. Kranzspende bei dem Tode von Schülern an staatlichen höheren Schulen.**

Auf den Bericht vom 27. Februar d. Js.  
— O. P. V 7 A 533 II —.

Ich will keine Einwendungen dagegen erheben, daß bei dem Tode von Schülern an staatlichen höheren Schulen in den Fällen, in denen dies angezeigt erscheint, ein Kranz von der Schule gespendet und der Kostenbetrag auf Lit. 50 des Schulkassenanschlags übernommen wird. Dagegen ist von der Veröffentlichung von Nachrichten in den Zeitungen auf Kosten des Staates abzusehen.

Berlin, den 22. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: H u b r i c h.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Breslau. — E III c 557.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 125.)

**174. Verbot unmittelbarer Eingaben von Schülern an das Ministerium.**

Es mehren sich die Fälle, in denen sich einzelne Schüler oder Klassenführer oder auch mehrere Schüler gemeinschaftlich in Schulangelegenheiten unmittelbar an mich wenden. Derartige Eingaben sind durchaus ungehörig und unstatthaft. Die allein zuständige Stelle für die Entgegennahme der Anliegen der Schüler ist der Direktor. Ich ersuche, den Schulleitern aufzugeben, den Schülern das Erforderliche zu eröffnen.

Berlin, den 26. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: P ö p e l m a n n.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III a 603 E III b.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 125.)

**175. Schülerauslese an den höheren Schulen.**

Die Aufgabe der höheren Schule ist es, den körperlich, charakterlich und geistig besonders gut veranlagten Teil der deutschen Jugend so zu erziehen, daß er fähig wird, später in gehobenen oder führenden Stellen unser politisches, kulturelles und wirtschaftliches Volksleben maßgebend mitzugestalten.

Die höhere Schule hat daher die Pflicht, unter den zu ihr kommenden Jugendlichen<sup>1)</sup> eine Auslese zu treffen, welche die Ungeeigneten und Unwürdigen ausscheidet, um die Geeigneten und Würdigen um so mehr fördern zu können. Die ständige Prüfung muß sich auf die körperliche, charakterliche, geistige und völkische Gesamteignung erstrecken.

<sup>1)</sup> Die männlichen Bezeichnungen gelten überall auch für die Schülerinnen ufm.

**I. Körperliche Auslese.**

1. Jugendliche mit schweren Leiden, durch die die Lebenskraft stark herabgesetzt ist und deren Behebung nicht zu erwarten ist, sowie Träger von Erbkrankheiten sind nicht geeignet und werden daher nicht in die höhere Schule aufgenommen. In Zweifelsfällen ist ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen.

2. Jugendliche, die eine dauernde Scheu vor Körperpflege zeigen und dieses Verhalten trotz aller Erziehungsversuche nicht ablegen, werden von der höheren Schule verwiesen.

3. Ebenso führt ein dauerndes Versagen bei den Leibesübungen, das sich vor allem in Mangel an Willen zu körperlicher Härte und Einsatzbereitschaft äußert, zur Verweisung, wenn nicht Amtsarzt und Sportlehrer ein Verbleiben befürworten.

**II. Charakterliche Auslese.**

1. Wer durch sein allgemeines Verhalten in und außer der Schule gröblich gegen Sitte und Anstand verstößt, ist von der Schule zu verweisen.

2. Fortgesetzte Verstöße gegen Kameradschaftlichkeit und Gemeinschaftssinn ziehen nach vergeblichen Besserungsversuchen die Verweisung von der Schule nach sich.

3. Dasselbe geschieht bei dauernden Verstößen gegen Zucht und Ordnung und gegen Ehrlichkeit, die auf einen grundsätzlichen Mangel an Einfügungs- und Ordnungssinn und anderseits an Offenheit deuten.

**III. Geistige Auslese.**

1. Die geistige Auslese erfolgt auf der Grundlage der für die einzelnen Klassen und Stufen in den Lehrplänen geforderten Denkfähigkeit, geistigen Reife und Kenntnisse.

2. Entscheidend ist hier nicht die Summe angelesenen Wissensstoffes, sondern die geistige Gesamtreife.

3. Grundsätzlich gilt ein Schüler als verlesungsfähig, wenn er in allen Geistesfächern das Klassenziel erreicht hat. Wertvoller als ein allgemeines Genügen ist jedoch, daß wenigstens auf einzelnen Gebieten Höherleistungen vorhanden sind. Um bereitwillen kann dann über Minderleistungen in anderen Einzelsfächern hinweggesehen werden, vorausgesetzt, daß diese Minderleistungen nicht auf einem allgemeinen Mangel an Denkfähigkeit und geistiger Reife beruhen.

**IV. Völkische Auslese.**

1. Arische Schüler dürfen hinter nichtarischen nicht zurückgesetzt werden. Es ist daher nicht angängig, an Nichtarier (im Sinne des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 und seiner Nachträge) irgendwelche Vergünstigungen zu geben

(Schulgelderlaß, freie Lehrmittel, Erziehungsbeihilfen und dergl.), solange sie arischen Schülern verweigert werden.

2. Schüler, die durch ihr Verhalten in und außer der Schule die Volksgemeinschaft oder den Staat wiederholt schädigen, sind von der Schule zu verweisen.

### V. Einzelbestimmungen.

1. Aufnahme in die Sexta (1. Klasse der höheren Schule).

Die Aufnahme findet auf Grund eines Gutachtens der Grundschule und einer schriftlichen, mündlichen und körperlichen Eignungsprüfung an der höheren Schule statt.

Ein Schüler kann von der mündlichen Prüfung befreit werden, wenn sein Grundschulzeugnis im Durchschnitt mindestens gut ist und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung dem entspricht.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis voll genügend ist.

Hat eine größere Zahl von Schülern die Prüfung bestanden, als die Schule aufnehmen kann, so sollen sie in der Reihenfolge ihrer Gesamteignung aufgenommen werden. Arier haben vor Nichtariern den Vorzug.

Wer nicht aufgenommen worden ist, darf sich nach einem Jahr noch einmal melden, falls das Ergebnis nicht völlig ungenügend war.

Wer die Prüfung bestanden hat, aber aus Platzmangel nicht aufgenommen worden ist, kann — unbeschadet der beschränkenden Bestimmungen für Nichtarier — nach einem Jahr ohne weitere Prüfung aufgenommen werden.

2. Wer in der untersten Klasse (Sexta) das Klassenziel nicht erreicht, hat die höhere Schule zu verlassen, wenn der Anstaltsleiter ihn nach Anhören der in der Klasse unterrichtenden Lehrer für ungeeignet hält. Der Besuch einer höheren Schule scheidet damit zunächst aus, doch können die Entlassenen sich später nochmals, jedoch frühestens nach drei Jahren, für die Untertertia (4. Klasse einer neunstufigen oder 1. Klasse einer Aufbauschule) melden.

3. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse gelten die Bestimmungen zu 1 sinngemäß.

4. Wer zweimal das Ziel der gleichen Klasse nicht erreicht, wird von der höheren Schule verwiesen. Erreicht ein Schüler in zwei aufeinanderfolgenden Klassen das Ziel nicht, so hat er gleichfalls auszuscheiden, wenn nicht nachweislich vorübergehende gesundheitliche Störungen die Ursache des Mißerfolges waren.

Erreicht ein Schüler in einer späteren Klasse das Ziel abermals nicht, so kann seine Verweisung beschlossen werden.

5. Für die U III im Falle der Ziff. 2 (4. Klasse) und an den Aufbauschulen gelten dieselben Bestimmungen wie für die VI. Doch ist hier besonders sorgfältig

zu prüfen, ob nicht Wachstumsstörungen oder stärkere gesundheitliche Störungen den Erfolg in der Klasse beeinflussen haben.

6. Eine besonders scharfe Auslese ist beim Übergang auf die Oberstufe nötig.

Wer das Klassenziel der Untersekunda (6. Klasse) in einem Jahre nicht erreicht, darf in der Regel nicht zum Besuch der Oberstufe zugelassen werden.

7. In die Unterprima (8. Klasse) sollen nur solche Schüler gelangen, deren geistige, charakterliche und sportliche Entwicklung die sichere Gewähr für eine erfolgreiche Mitarbeit in der Prima (8. und 9. Klasse) bietet. Im allgemeinen werden es gerade die Schüler sein, die auf irgendeinem Gebiete der Schule überdurchschnittliches leisten, selbst wenn dem Minderleistungen auf einzelnen anderen Gebieten gegenüberstehen.

8. Die Zulassung zur Reifeprüfung bedarf keines besonderen Verfahrens. Sie erfolgt nach denselben Grundsätzen, die für die Versetzung in eine höhere Klasse gelten.

9. Ein Schüler ist nur dann zu versetzen, wenn erwartet werden kann, daß er in der nächsten Klasse erfolgreich mitzuarbeiten in der Lage ist. Es ist in das pflichtmäßige Ermessen des Anstaltsleiters gestellt, wieweit er über nicht genügende Leistungen in einzelnen Fächern hinwegsehen oder auf außergewöhnliche Umstände Rücksicht nehmen will, welche die Entwicklung des Schülers vorübergehend gehemmt haben. Hierbei sind die Gesamtpersönlichkeit des Schülers, wie sie sich im Schulzimmer und auf dem Sportplatz bewährt hat, und etwaige Höherleistungen im Sinne dieser Bestimmungen gebührend zu werten.

Nachhilfestunden sind möglichst einzuschränken.

10. Eine gleichmäßige strenge Beurteilung der Schülerleistungen in Klasse und Prüfung über das ganze Reich hin wird sich durch Einzelvorschriften nicht erreichen lassen. Sie kann nur aus dem Verantwortlichkeitsgefühl der Lehrerschaft vor Volk und Staat erwachsen. Immerhin soll durch häufige Nachprüfung der Anstalten seitens der vorgeordneten Behörden dafür Sorge getragen werden, daß dieses völkische Verantwortungsbewußtsein wach bleibt und geschärft wird.

Die Anstaltsleiter haben die Pflicht, sich im Laufe des Schuljahres von dem Stand der Klassen häufiger zu überzeugen.

11. Die Zeugnisse haben in Zukunft zu enthalten

a) eine allgemeine Beurteilung des körperlichen, charakterlichen und geistigen Strebens und Gesamterfolges. Diese ist nicht in Noten auszudrücken;

b) eine Wertung der Leistungen in den Einzelfächern. Dabei sind überall die Urteile 1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (genügend), 4 (nicht genügend) anzuwenden. Zwischennummern sind in den Zeugnissen nicht statthaft.

12. Wo es sich um die Beurteilung gesundheitlicher Hemmungen handelt, ist vor der schulärztlichen Untersuchung auch das Urteil des Sportlehrers einzuholen.

13. Bei allen Erziehungsmaßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die zu einer Verweisung von der Schule führen könnten, hat die Schule nach Möglichkeit rechtzeitig die Eltern aufmerksam zu machen und sie auf die Folgen hinzuweisen.

14. Die Verweisung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verfügt der Anstaltsleiter nach Anhören der in der Klasse unterrichtenden Lehrer, in den Fällen I und II der Gesamtlehrerschaft. Sie schließt eine Wiederaufnahme in eine andere höhere Schule aus.

Bei der Entscheidung ist sorgfältig zu prüfen, ob die Mängel nicht auf vorübergehenden gesundheitlichen Störungen beruhen.

15. Bei allen aussondernden Maßnahmen auf Grund mangelhafter geistiger Leistungen sind die körperlichen und charakterlichen Fähigkeiten voll mitzuwerten. Wenn der Schüler hervorragende Führereigenschaften besitzt und getätigt hat, ist besonders wohlwollend zu verfahren.

Gute rein verstandesmäßige Leistungen können jedoch nicht als Ausgleich charakterlicher Mängel angesehen werden.

16. An Nichtschüler, die sich zu einer Schluß- oder Reifeprüfung melden, sind dieselben Anforderungen auf körperlichem, charakterlichem und geistigem Gebiet zu stellen wie an Schüler. Die Zulassung von Nichtariern unterliegt ausschließlich meiner Entscheidung.

17. Arier, die auf Grund der Auslesebestimmungen vom Besuch der höheren Schule ausgeschlossen sind, können sich nach angemessener Zeit als Nichtschüler zu einer Schluß- oder Reife-

prüfung melden. Doch haben sie dann — besonders in den Fällen der Abschn. I und II — den Nachweis zu führen, daß sie die feinerzeit gerügten Mängel beseitigt haben; der Leiter des Prüfungsausschusses hat diesen Nachweis zu prüfen und auch schon im Zweifelsfalle die Zulassung abzulehnen.

Nichtarier, die von der höheren Schule verwiesen sind, werden zu Schluß- und Reifeprüfungen nicht zugelassen.

\*

Für die unvollständigen gehobenen Schulen, die nach dem Plan einer höheren Schule unterrichten (Rektoratschulen und ähnliche Anstalten), gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Für die übrigen gehobenen Schulen behalte ich mir vor, Bestimmungen zu erlassen, die vorstehenden Grundsätzen entsprechen.

Alle diesem Erlaß entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Der Erlaß tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Erlaß wird nur im *RMinAmtsbl.* veröffentlicht.

Berlin, den 27. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f f.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, für Preußen: die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III e 202 E II a, E II d, M. 1.

(*RMinAmtsbl.* 1935 S. 125.)

**176. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.**

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 4 (S. 71).

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Be- merkungen
917.	Revolution der Deutschen.	Dr. Goebbels	Oldenburg i. D., Stalling	geb. 3,—, geb. 4,—	2 S b. 16
918.	Die Frauenfrage und ihre Lösung durch den Nationalsozialismus.	Paula Siber	Wolfenbüttel, Kallmeyer	0,80	2 SM b. 16
919.	Die Ewigkeit des Volkes.	Ernst Moritz Arndt	Jena, Dieberichs	geb. 0,40, geb. 0,80	2 S b. 16
920.	Deutscher Volksscharakter.	Wilhelm Heinrich Riehl	Jena, Dieberichs	geb. 0,40, geb. 0,80	2 S b. 16
921.	Deutscher Wille. Jugendbuch 1935.		Birkenwerder, Deutscher Wille	3,50	2 S b. 14

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Be- merkungen
922.	Der Staat im Aufbau.	Walthor Gehl	Breslau, Hirt	geh. 1,20, geb. 1,60	ℓ S v. 16
923.	Das Wirtschaftsleben im neuen Deutsch- land.	Paul Schmidt	Breslau, Handel	0,90	S v. 12—14
924.	Konjunkturschwankungen und Welt- wirtschaftskrise.	Horst Jecht	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,35, geb. 0,75	ℓ
925.	Geschichte des deutschen Nährstandes.	Johann Ulrich Folkers	Langensalza, Beltz	1,15	S v. 13—15
926.	Verkehrswesen.	Alfons Schmitt	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,35, geb. 0,75	ℓ
927.	Friedrich Wilhelm I., Friedrich der Große und die Anfänge deutscher Staats- gesinnung.	Richard Fester	Köln, Schaffstein	geh. 0,40, geb. 0,80	ℓ S v. 13—17 (nur geb.)
928.	Preussische Anekdoten I.	Herbert Blank	Oldenburg i. D., Stalling	1,20	ℓ
929.	Bismarck greift zum Steuer.	Berner Beumelburg	Oldenburg i. D., Stalling	1,20	S v. 16
930.	General Litzmann.	Horst Kube	Langensalza, Beltz	1,50	S v. 13
931.	Deutsche Jugend. Dreißig Jahre Ge- schichte einer Bewegung.	Will Wesper	Berlin, Holle & Co.	geh. 4,50, geb. 5,50	ℓ
932.	Das Jugendbuch vom Weltkrieg.	Wulf Bleh u. a.	Stuttgart, Union Deutsche Verlags-Gesellschaft	4,80	S v. 12—16
933.	Kriegsfreiwilliger Oskar Red. Mit 17 Jahren an die Front.	Otto Seiger	Stuttgart, Holland & Jozenhans	2,—	S v. 12—16
934.	Die Kreuzfahrten der Goeben und Breslau.	Th. Krauß, R. Dönitz	Berlin, Ullstein	2,85	S v. 13
935.	Luftabenteuer. Geschichten von Fliegern und Luftschiffern.	Peter Kampf	Berlin, Kanzler	3,—	S v. 12
936.	Fliegerschulung in Bildern.	Claus Gettwart	Berlin, Volkmann Nachf.	hart. 3,—	ℓ S v. 12 (nur geb.)
937.	Vollstümliche Wehrkunde.	Paul Schmitthenner	Langensalza, Beltz	geh. 2,50, geb. 3,—	ℓ (R)
938.	Jugend fordert. Junge Generation zwischen gestern und morgen.	Fritz Sipler	Oldenburg i. D., Stalling	1,80	ℓ
939.	Der Wertunterricht als Fach der all- gemeinbildenden Schule.	Karl Schloffer	Langensalza, Beltz	geh. 3,50, geb. 4,75	ℓ
940.	Die deutsche Ostmark im Unterricht.	Gzajta u. a.	Breslau, Handel	geh. 1,50, geb. 2,—	ℓ S v. 13
941.	Unter flatternden Fahnen. 4 Bände.	Joachim Matthias, Haupt- mann Tischerich	Birkenwerder, Deutscher Wille	1,50	S v. 12
942.	Der südafrikanische Lederstrumpf. 1. Bd.: Die Grenzläufer.	Bernhard Voigt	Potsdam, Boggenreiter	4,80	S v. 12
943.	Als Fertengäule auf der „Ewanhild“. Eine Segelfahrt zweier Jungmädels.	Hugo von Waldeher-Harz	Stuttgart, Union Deutsche Verlags-Gesellschaft	2,50	S M v. 13—16
944.	Paul und Krümel's große Fahrt. Ferien- abenteuer zweier Jungen.	Peter Mattheus	Stuttgart, Union Deutsche Verlags-Gesellschaft	2,50	S v. 12—14
945.	Feuerwanzen.	Waldemar Glaser	Stuttgart, Union Deutsche Verlags-Gesellschaft	1,50	S v. 10—14
946.	Auf silberner Spur. Von Freundschaft und Skilauf.	Sepp Bauer	Stuttgart, Union Deutsche Verlags-Gesellschaft	2,50	S v. 11—13
947.	Das Glück der Hand.	Carla Meyer	Leipzig, Universitätsverlag von Roske	1,60	S M v. 13
948.	Im blauen Rittel. Eine Erzählung.	Ottomar Enking	Leipzig, Universitätsverlag von Roske	1,60	S R v. 10—14
949.	Melodie des Blutes.	Heinrich Berkaulen	Leipzig, Universitätsverlag von Roske	1,60	S v. 12
950.	Segel in Sonne und Sturm.	Graf Felix Ludner	Leipzig, Universitätsverlag von Roske	1,60	S v. 13
951.	Wir ändern das Leben.	Hans Christoph Kaergel	Leipzig, Universitätsverlag von Roske	1,60	S v. 15



Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Be- merkungen
952.	Junge, mach die Augen auf!	Arthur Rehbein	Leipzig Weiße	4,80	€ B v. 12—15
953.	Die Fahrt der sieben Ordensbrüder.	Agnes Miegel	Jena, Diederichs	geh. 0,40, geb. 0,80	ℓ
954.	Auge um Auge.	Lulu von Strauß und Torneh	Jena, Diederichs	0,80	€ b. 14
955.	Groen Die am grauen Strom und die Bauern vom Hanushof.	Martin Luserke	Potsdam, Voggenreiter	3,—	€ b. 14
956.	Burg Neided. Novelle.	Wilhelm Heinrich Niehl	Leipzig, Reclam jun.	0,75	€ b. 13
957.	John Riew.	Theodor Storm	Langensalza, Bell	0,63	€ M b. 14—16
958.	Im Siegeskranze.	Wilhelm Raabe	Berlin, Klemm A.-G.	0,55	€ b. 15
959.	Das letzte Recht.	Wilhelm Raabe	Berlin, Klemm A.-G.	0,75	€ b. 16
960.	Der Marsch nach Hause.	Wilhelm Raabe	Berlin, Klemm A.-G.	1,—	€ b. 14
961.	Die schwarze Galeere. Geschichtliche Erzählung.	Wilhelm Raabe	Berlin, Klemm A.-G.	0,75	€ b. 13
962.	Der Junker von Denow. Historische Novelle.	Wilhelm Raabe	Berlin, Klemm A.-G.	0,75	€ b. 14
963.	Else von der Tanne.	Wilhelm Raabe	Berlin, Klemm A.-G.	0,55	€ b. 13
964.	Des Reiches Krone.	Wilhelm Raabe.	Berlin, Klemm A.-G.	0,75	€ b. 15
965.	Däumelinchen. Ein Märchen.	H. C. Andersen	Berlin, Klemm A.-G.	0,55	€ b. 7—9
966.	Der neue Paris. Ein Märchen.	Joh. Wolfg. von Goethe	Berlin, Klemm A.-G.	0,45	€ b. 12
967.	Volk an der Arbeit. Gedichte.		Jena, Diederichs	geh. 0,40, geb. 0,80	ℓ € b. 13
968.	Germanische Spruchweisheit.	Hans Raumann	Jena, Diederichs	geh. 0,40, geb. 0,80	ℓ € b. 16
969.	Germanisches Heldentum.	Gustav Neckel	Jena, Diederichs	geh. 0,40, geb. 0,80	ℓ € b. 16
970.	Leben im Wort. Bilder aus der Sprachgeschichte und Wortkunde.	Hoschke, Bogelpohl	Leipzig, Teubner	kart. 2,—	€ b. 12 (nur geb.)
971.	Die deutsche Bau- und Bildhauerkunst des Mittelalters als Ausdruck des deutschen Wesens.	Georg Vogel	Breslau, Handel	0,80	€ b. 12—14
972.	Musik aus deutscher Art.	Ernst Büden	Köln, Schaffstein	geh. 0,40, geb. 0,80	ℓ € b. 15 (nur geb.)
973.	Preussischer Choral. Deutscher Soldaten- glaube in drei Jahrhunderten.	Hrsg. Kurt Ihlenfeld	Berlin-Steglitz, Edart	2,—	ℓ € b. 16
974.	Bekennnis zu Deutschland.	Paul de Lagarde	Jena, Diederichs	geh. 0,40, geb. 0,80	ℓ € b. 16
975.	Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus.	Otto Dietrich	Breslau, Hirt	kart. 1,50	ℓ
976.	Das organische Weltbild.	Krannhals	München, Brudmann A.-G.	9,—	ℓ
977.	Du und die Natur.	Paul Karlson	Berlin, Ullstein	6,80	€ b. 13
978.	Die seltsamen Geschichten des Doktor Ulebuhle	Bruno S. Bürgel	Berlin, Ullstein	4,—	€ b. 10
979.	Doktor Ulebuhles Abenteuerbuch.	Bruno S. Bürgel	Berlin, Ullstein	4,—	€ b. 12
980.	Silberkondor über Feuerland.	Gunther Plüschow	Berlin, Ullstein	geh. 4,50, geb. 6,50	ℓ € b. 14

Berlin, den 28. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrag: R ö p e l m a n n.

### 177. Praktisch-pädagogisches Jahr für Gewerbe- und Handelslehrer (-Lehrerinnen).

Auf Grund der im Jahre 1933/34 gemachten Erfahrungen haben sich einige Änderungen des Runderlasses des Herrn Preussischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 30. Juni 1933 — III B 6916 — (SMBl. S. 424) sowie der diesem Erlasse beigegebenen Ordnung der praktisch-pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Berufs- und kaufmännischen Fachschulen als erforderlich erwiesen. Die genannten Bestimmungen werden deshalb hierdurch wie folgt geändert:

#### I. Der Runderlaß III B 6916 Hu vom 30. Juni 1933:

1. In Abschn. I wird hinter Satz 4 und vor die beiden letzten Sätze folgender Satz als neuer Satz 5 eingefügt:

Nach Möglichkeit ist dafür zu sorgen, daß an den einzelnen Ausbildungsschulen Arbeitsgemeinschaften von wenigstens drei und höchstens sechs Kandidaten zustande kommen.

2. Abschn. II, 3. Absf. erhält folgende Fassung:

Die praktisch-pädagogische Ausbildung beginnt nach Bedarf und Möglichkeit am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar jeden Jahres und dauert ein Jahr. Durch Beurlaubung oder Erkrankung versäumte Zeit wird höchstens bis zur Dauer von zwei Wochen angerechnet, sofern nicht andere Bestimmungen eine weitergehende Anrechnung zulassen. Die Anmeldungen zur schulpraktischen Ausbildung müssen möglichst einen Monat, jedoch spätestens einen halben Monat vor dem jeweiligen Vierteljahresersten erfolgen. Später eingehende Meldungen können keinen Anspruch auf Berücksichtigung erheben.

3. Hinter den durch vorstehende Bestimmung geänderten 3. Absf. im Abschn. II tritt folgende Bestimmung als Absf. 4:

Es ist dringend erwünscht, daß die Kandidaten und Kandidatinnen vor Beginn des praktisch-pädagogischen Jahres — besonders dann, wenn zwischen Prüfungstermin und Ausbildungsbeginn noch eine längere Frist liegt —, soweit Kandidaten nicht etwa schon an einem Fluglehrgange teilnehmen, für diese Zeit in den freiwilligen Arbeitsdienst eintreten.

- Abschn. IV, 2. Absf. erhält folgende Fassung:

Der zuständige Regierungs- und Gewerbeschulrat oder sein Vertreter überwacht persönlich den Fortgang der schulpraktischen Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen. Zu diesem Zweck hat der Leiter der Ausbildungsschule ihm nach jedem Vierteljahr einen von den Kandidaten selbst aufzustellenden nach Wochen aufgeteilten Bericht einzureichen, der ein genaues Bild von dem Ausbildungsweg des Kandidaten gibt. Diese Berichte sind später zu den Personalakten zu nehmen. Gegen Ende der schulpraktischen Ausbildung hat möglichst jeder Kandidat (Kandidatin) vor dem zuständigen Sachbearbeiter der Regierung eine Lehrprobe abzulegen.

### II. Die dem Runderlaß III B 6916 Hu vom 30. Juni 1933 beigegebene „Ordnung“:

- Ziff. III erhält folgende Bestimmung als 2. Absf.:

Im Interesse einer vielseitigen praktisch-pädagogischen Ausbildung sind die Kandidaten während der zweiten Hälfte ihres Vorbereitungsjahres etwa drei Monate lang nach Möglichkeit einer kleinen Berufsschule mit gemischtberuflichen Klassen zu überweisen. Die Überwachung während dieser Zeit obliegt aber weiterhin dem Leiter der eigentlichen Ausbildungsschule.

Im übrigen sind bei der Anwendung der Bestimmungen des Runderlasses III B 6916 Hu vom 30. Juni 1933 und der zu ihm ergangenen Ordnung folgende Anweisungen zu beachten:

1. Da über das Zeitmaß der Inanspruchnahme der Kandidaten Unklarheiten bestehen und dieselbe verschieden gehandhabt worden ist, erläutere ich Ziff. IV der Ordnung dahin, daß unter „2 Wochentagen“ Ganztage zu verstehen sind, die aber am besten — wie die Erfahrung lehrt — auf 4 Wochentage verteilt werden.
2. Zu Ziff. VIII der Ordnung: Die in der zweiten Hälfte des Vorbereitungsjahres geforderte Hausarbeit soll nicht fachliche Kenntnisse, sondern während des Jahres erworbene Kenntnisse pädagogischer Art nachweisen.
3. Ganz allgemein weise ich darauf hin, daß der Kandidat im Vorbereitungsjahr unter keinen Umständen durch seine der Ausbildung dienende Tätigkeit eine bezahlte Lehrkraft ersetzen soll. Der Wortlaut verschiedener Anträge auf Unterrichtsurlaubnis gegen Entgelt läßt darauf schließen, daß vereinzelt die Ansicht besteht, nur die Erteilung von Unterricht gegen Bezahlung bedürfe meiner Genehmigung, während Unterrichtsverteilung ohne Entgelt der Genehmigungspflicht nicht unterläge. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auf den Runderlaß vom 23. Juli 1934 — III B 9378 —.

Ich erwarte, daß die Ausbildungsvorschriften auf das strengste beachtet werden und Verstöße gegen sie nicht vorkommen.

Berlin, den 11. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen). — Abschrift an den Herrn Direktor des Staatlichen Berufspädagogischen Instituts in Berlin SW 68, die Herren Rektoren der Handelshochschulen in Berlin und Königsberg und die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten in Frankfurt a. M. und Köln zur gefälligen Kenntnis und Bekanntgabe an die Studierenden des Gewerbe- bzw. Handelslehramtes. — E IV 2553.

(MinAmtsbl. 1935 S. 130.)

**178. Beschäftigung von Anwärtern und Anwärterinnen an den Berufs- und Fachschulen.**

Ich hebe den Runderlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. Dezember 1931 — IV 16621/31 Z —, betreffend Beschäftigung von Anwärtern und Anwärterinnen an den Berufs- und Fachschulen (MinBl. f. Handel und Gewerbe S. 246), hiermit auf.

Berlin, den 25. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **S o r s t m a n n.**

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin. — E IV 2552.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 131.)

**179. Ferienpraxis der Lehrkräfte an Berufs- und Fachschulen.**

In seinem Erlaß vom 24. Mai 1934 — III B 6941/34 I — (MinBl. f. Wirtschaft u. Arbeit S. 204) hat der Herr Preussische Minister für Wirtschaft und Arbeit darauf hingewiesen, daß es, um die Fühlung zwischen Lehrerschaft und Wirtschaft enger und lebhafter zu gestalten, für jeden Berufs- und Fachschullehrer notwendig sei, seine praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse mindestens alle drei Jahre während der Sommerferien durch Ausübung praktischer Tätigkeit in geeigneten gewerblichen, industriellen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Betrieben aufzufrischen. In Verbindung hiermit ist dann in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Ausschuß für Technisches Schulwesen E. V. zunächst einmal versuchsweise und auf der Grundlage der Freiwilligkeit den zur Ausübung der Ferienpraxis bereiten Lehrkräften Gelegenheit zu vierwöchiger gewerblicher Berufstätigkeit gegeben worden. Das Ergebnis dieses Versuches ist so befriedigend ausgefallen, daß dieser Versuch in diesem Jahr unter den in dem eingangs bezeichneten Erlaß des Herrn Preussischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit niedergelegten Richtlinien fortgesetzt werden soll. Hiernach kommen für die Ausbildung in der Ferienpraxis nur festangestellte Lehrkräfte mit weniger als drei Jahren praktischer Tätigkeit in Frage. Die Tätigkeit erfolgt ohne besondere Vergütung während der Sommerferien. Sie gilt als Schuldienst.

Meldungen zur Teilnahme an der Ferienpraxis sind spätestens bis zum 1. Mai d. J. an den zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Die Meldungen müssen enthalten: genaue Angaben über Fachrichtung, bisherige Betriebspraxis, Dauer der Lehrtätigkeit und genaue Angabe über Anfang und Ende der diesjährigen Sommerferien. Sie können auch Wünsche hinsichtlich der Art und des Ortes des Betriebes, in dem die Unterbringung erfolgen soll, enthalten.

Über die abgeleistete Ferientätigkeit erhält die Lehrkraft eine Bescheinigung der Firma, die ihr

auf dem Dienstwege zugeleitet wird. Abschrift von der Bescheinigung ist zu den Personalakten der Lehrperson zu nehmen.

Die Durchführung der notwendigen Vereinbarungen mit der Wirtschaft und die Einweisung der Teilnehmer in die Betriebe habe ich, wie im Vorjahre, dem Deutschen Ausschuß für Technisches Schulwesen E. V., Berlin NW 7, Dorotheenstraße 40, übertragen, dem die eingegangenen Meldungen spätestens bis zum 15. Mai d. J. vorgelegt sein müssen und an den gegebenenfalls auch Rückfragen unmittelbar gerichtet werden können.

Berlin, den 27. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **S e e r i n g.**

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung für das Berufs- und Fachschulwesen). — E IV 3768/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 131.)

**180. Erziehungsbeihilfen für die Schüler und Schülerinnen der meiner Abteilung für bauerliches Ausbildungswesen unterstehenden Schulen.**

Mit Bezug auf den Erlaß vom 19. November 1934 — E V 305/34 —.

Zur Gewährung von Erziehungsbeihilfen stehen für das Rechnungsjahr 1934 weitere 6910 RM zur Verfügung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 21. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **D ö r i n g.**

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen. — E V 1061.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 131.)

**181. Prüfungsbestimmungen für die Kulturbaumeisterprüfung.**

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft können zukünftig auf die in § 6 der Prüfungsbestimmungen für Kulturbaumeister geforderten fünf Jahre kulturbautechnische Praxis im Höchsthalle zwei Jahre Tätigkeit im freiwilligen Arbeitsdienst angerechnet werden.

Voraussetzung ist jedoch, daß der Kulturbautechniker den Nachweis über seine Betätigung

bei größeren Meliorationen in der Stellung eines Unterfeldmeisters beim Gau oder bei der Gruppe erbringt.

Berlin, den 23. März 1935

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrag: B o j u n g a.

Bekanntmachung. — E V 734.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 131.)

## Volksbildung

### 182. Neugründung von Museen.

Die ständig wachsende Zahl der Neugründungen von Museen, von der ich teils durch direkte Anträge an mein Ministerium, teils von dritter Seite Kenntnis erhalte, veranlaßt mich, Ihre Aufmerksamkeit in besonderem Maße auf dieses Gebiet zu lenken. So sehr ich aus dem Aufgabekreis der mir unterstellten Ministerien heraus die wissenschaftlichen und erzieherischen Werte der Museen anerkenne und zu fördern gewillt bin, so vermag ich es als für das Museumswesen verantwortlicher Reichs- und Preussischer Minister nicht länger gutzuheißen, daß die überall angestrebte Einordnung der Museen in den Lebensprozeß unseres Volkes gehemmt wird, indem man, wie es in letzter Zeit häufig geschehen ist, Museen um der Museen und nicht um der Sache willen gründet.

Dies gilt in besonderem Maße für die Heimatmuseen. So erfreulich es ist, daß der Gedanke, die heimatgebundenen Werte unseres Volkstums zu pflegen und zu erhalten, zunehmend an Boden gewinnt, so notwendig ist es, zu vermeiden, daß durch Fehlgründungen das Interesse der Bevölkerung erlahmt und eine Zersplitterung der Kräfte und Bestrebungen eintritt, die, sachkundig eingesetzt, eine der wesentlichsten und schönsten Aufgaben unserer Zeit zu erfüllen berufen sind. Es erscheint häufig wichtiger, vorhandene Museen lebendig zu gestalten, als neue zu gründen; und es kommt mehr darauf an, daß ein bestimmter Landschafts- oder Volkstumsbezirk in einem lebensfähigen und lebensvermittelnden heimatkundlichen Institut seinen Niederschlag findet, als daß jede kleine Gemeinde ein eigenes Museum besitzt, dessen erzieherischer Wirkungskreis naturgemäß nur ein sehr begrenzter sein kann.

Die Tatsache des Vorhandenseins einzelner Gegenstände, die zunächst nur einen persönlichen Erinnerungswert für denjenigen haben, von dem der Anstoß zum Aufbau einer heimatmusealen Einrichtung ausgeht, kann allein noch nicht die Gründung einer solchen rechtfertigen.

Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, daß eine Erweiterung des vorhandenen Bestandes an Heimatmuseen zunächst nur in den Fällen vorgenommen wird, in denen sowohl die Bedeutung des Materials als auch das Bedürfnis zu dessen Sammlung und Aufstellung die Einrichtung eines

Museums als zweckmäßig und notwendig erscheinen lassen.

Berlin, den 29. Januar 1935.

R u f t.

An die Herren Regierungspräsidenten. — Abschrift zur Kenntnissnahme an die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, den Deutschen Gemeindegast. — Abschrift an die Herren Kultusminister der außerpreussischen Länder mit der Bitte, auch in Ihrem Bereiche das Erforderliche zu veranlassen. Für eine entsprechende Mitteilung wäre ich dankbar. — K 21793/34.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 132.)

## Landjahr

### 183. Dauer des Landjahres.

In Abänderung meines Erlasses 1000/27 vom 26. Januar 1935 setze ich die Dauer des Landjahres 1935 auf die Zeit vom 24. April 1935 bis zum 18. Dezember 1935 fest.

Ich ersuche, dies beim Abschluß der Heimverträge zu beachten.

Berlin, den 14. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f t.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — L 1000/63. 1.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 132.)

### 184. Kameradschaftsführer und Kameradschaftsälteste des Landjahres 1935.

Nach meinem Runderlaß vom 26. Januar 1935 — L 1000/27 — (RMinAmtsbl. S. 56) sind die einzuberufenden Kameradschaftsführer (=führerinnen) in der Zahl der zu entsendenden Landjahrpflichtigen enthalten. Ich ersuche daher, bei der endgültigen Festlegung dieser Zahl folgendes zu beachten:

1. Name und Wohnung sämtlicher einzuberufenen Kameradschaftsführer sind bis spätestens zum 31. März 1935 dem Regierungspräsidenten mitzuteilen, in dessen Bezirken diese Jungen (Mädel) beheimatet sind. Die jeweilige Zahl ist von der Gesamtzahl der aus diesen Bezirken zu entsendenden Landjahrpflichtigen abzusetzen.
2. Kameradschaftsführer (=führerinnen), die aus Nichtentsendebezirken stammen, sind von dem Regierungspräsidenten, der sie einzuberufen hat, anteilig auf die Bezirke zu verteilen, die in seinen Bezirk entsenden. Diese Zahlen sind ebenfalls bis spätestens zum 31. März 1935 den Regierungspräsidenten der jeweiligen Entsendebezirke mitzuteilen, die sie von der Anzahl der zu entsendenden Landjahrpflichtigen absetzen.

Zu Kameradschaftsführern (=Führerinnen) sind nur Landjahrpflichtige des Jahres 1934 und bewährte H.F., D.F. oder B.D.M.-Führer (=Führerinnen) zu ernennen, die mit Erfolg am Kameradschaftsführerlager im März teilgenommen haben. Landjahrpflichtige des Jahres 1935 können nur zu „Kameradschaftsältesten“ ernannt werden und erhalten auch nur das Taschengeld für Landjahrpflichtige von täglich 5 Rpf.

Den Wünschen von Landjahrerziehern, ihre Kameradschaftsführer aus dem Jahre 1934 den von ihnen im Landjahr 1935 geführten Gruppen zuzuteilen, ersuche ich, unter der Voraussetzung, daß besondere Kosten dadurch nicht entstehen, auch dann zu entsprechen, wenn die Erzieher in anderen Bezirken verwendet werden.

Berlin, den 19. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: S c h m i d t - B o d e n s t e d t.

An die Herren Regierungspräsidenten in Aachen, Allenstein, Arnberg, Aurich, Breslau, Düsseldorf, Frankfurt a./D., Gumbinnen, Hannover, Hildesheim, Kassel, Koblenz, Köln, Königsberg, Köslin, Liegnitz, Lüneburg, Marienwerder, Minden, Osnabrück, Potsdam, Schleswig, Schneidemühl, Stade, Stettin, Trier, Wiesbaden. — Abschrift zur Kenntnissnahme an die übrigen Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin, den Herrn Braunschweigischen Minister für Volksbildung in Braunschweig, den Senat der Hansestadt Bremen. — L 2014/53.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 132.)

### 185. Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Landjahrpflichtigen.

Die nachstehend aufgeführten Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind von den Jungen und Mädchen in das Landjahr mitzubringen. Wo erhebliche Neuanschaffungen nötig, aber in einzelnen Fällen unmöglich sind, müssen kommunale Stellen oder sonstige Wohlfahrtseinrichtungen zur Unterstützung herangezogen werden. Auf jeden Fall ist zu vermeiden, daß unnötige Anschaffungen gemacht und von den Landjahrpflichtigen überflüssige und unbrauchbare Zivilkleidungsstücke mit ins Landjahr gebracht werden. Es ist daher erforderlich, daß die Regierungspräsidenten der Entsendebezirke (Staatskommissar der Hauptstadt Berlin) ein Merkblatt herausgeben und den einzuziehenden Landjahrpflichtigen aushändigen lassen.

Für die etwaige Beschaffung von H.F. und B.D.M.-Uniformen sind die Richtlinien der Reichsjugendführung genau zu beachten. Die Uniformen dürfen nur in den Geschäften, die von der Reichszeugmeisterei zugelassen sind, gekauft werden.

Für die Jungen sind erforderlich:

- 1 Paar feste Wandertiefel (Schnürtiefel),
- 1 Paar Schuhe oder Arbeitstiefel (als Ersatz),

- 3 Paar graue Strümpfe,
- je 2 Unterhemden und kurze Unterhosen,
- 2 Nachthemden,
- 1 Trainingsanzug oder Wolljacke zum Unterziehen,
- 1 schwarze Turnhose,
- 1 schwarze Badehose (Dreieck),
- ausreichend Taschentücher,
- 1 Paar feste Turnschuhe,
- Zahnbürste, Wasch-, Näh-, Stopf-, Schreib- und Schuhputzzeug.

Erwünscht sind ferner, soweit vorhanden:

- 2 Uniformhosen (1 Winter-, 1 Sommerhose),
- 2 Uniformhemden mit Halstuch und Knoten,
- 1 H.F.-Koppel mit Schulterriemen,
- 1 H.F.-Mütze (grüne Mützenbiese, gegebenenfalls ändern lassen),
- Tornister, Brotbeutel, Feldflasche, Trinkbecher, Zeltbahn.

Für Mädchen sind erforderlich:

- 1 Paar feste Stiefel,
- 1 Paar feste Schuhe,
- 3 Paar lange Strümpfe (davon 2 Paar wollene),
- 3 Paar Söckchen (davon 1 Paar weiße),
- dreimal Leibwäsche (am besten Hemdhose),
- 2 Unterröcke,
- 3 Nachthemden,
- 2 Schlüpfer,
- Strumpfbandhalter,
- 2 Waschkleider,
- 2 Kopftücher,
- 4 Schürzen (2 helle, 2 dunkle),
- 1 Paar Turnschuhe,
- 1 Turnanzug,
- 1 Badeanzug und Bademütze,
- 1 Woll- oder Strickjacke,
- 1 Mantel (möglichst Loden- oder Regementel),
- Zahnbürste, Näh-, Wasch-, Schuhputz- und Schreibzeug,
- 1 Waschkübel.

Ferner sind erwünscht, soweit vorhanden:

- B.D.M.-Uniform, Rucksack, Brotbeutel, Becher, Trainingsanzug, Musikinstrumente.

Die Regierungspräsidenten der Aufnahmebezirke weise ich darauf hin, daß für die Landjahrpflichtigen ein einheitlicher Drillanzug (kurze Hose, Kittel in Blusenschnitt) und zum Herbst in gewissem Umfange auch Winterkleidung aus Landjahrmitteln beschafft werden sollen. Hierzu bleiben weitere Bestimmungen abzuwarten.

Berlin, den 21. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: S c h m i d t - B o d e n s t e d t.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — L 2600/22.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 133.)

### 186. Anrechnung der Landjahrdienstzeit auf das Vergütungsdienstalter der Schulamtsbewerber (-bewerberinnen).

Den im Landjahr 1934 tätig gewesenem Schulamtsbewerbern (-bewerberinnen), die auch im Landjahr 1935 Verwendung finden werden, ist die Zeit zwischen dem Schluß des Landjahres 1934 — dem 15. Dezember 1934 — und dem Beginn des Landjahres 1935 — dem 16. April 1935 — auf ihr Vergütungsdienstalter im Volksschuldienst anzurechnen.

Dieser Erlaß wird nur im *MinAmtsbl.* veröffentlicht.

Berlin, den 22. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: G e n z.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin. — L 2000/59 E II e.

(*MinAmtsbl.* 1935 S. 134.)

### 187. Änderungen in der Anwärterliste der preussischen Studienassessoren.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die entsprechenden Zahlen im Abschnitt E des Jahrbuchs der Lehrer an höheren Schulen, Jahrgang 1934.)

a) Anwärter. Zu streichen Jahrgang 1929 Nr. 92 (172), 158 (261), 376 (240); Jahrgang 1930 Nr. 355 (587); Jahrgang 1931 Nr. 4 (614); Jahrgang 1934 Nr. 5 (921), 8 (771), 33 (822), 38 (778), 89 (920), 134 (885), 242 (947).

b) Anwärterinnen. Zu streichen Jahrgang 1926 Nr. 2 (5); Jahrgang 1928 Nr. 59 (45); Jahrgang 1930 Nr. 166 (168).

### 188. Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen in der Rheinprovinz.

Am 22. Mai 1935 findet am Institut für Leibesübungen der Universität Bonn für Bewerber (Bewerberinnen) aus der Rheinprovinz eine Prü-

fung für Schwimmmeister (Schwimmmeisterinnen) statt. Durch das Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung zur Beaufsichtigung des Schwimm- und Badebetriebes in öffentlichen und privaten Schwimm- und Badeanstalten nachgewiesen.

Zur Prüfung werden zugelassen Bewerber (Bewerberinnen), die mindestens 21 Jahre alt und unbescholten sind und nachweisen können, daß sie sich durch eine erfolgreiche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in einer sachmännlich geleiteten Schwimm- oder Badeanstalt auf den Schwimmmeister- (Schwimmmeisterinnen-) Beruf vorbereitet haben. Mit Rücksicht darauf, daß die praktische Ausbildung an vielen Orten nur in Sommerbadeanstalten erfolgen kann, hat der Herr Minister bestimmt, daß die Forderung einer zweijährigen Tätigkeit auch dann als erfüllt anzusehen ist, wenn der Prüfling während zweier Jahre in der Hauptbadezeit in offenen Badeanstalten beschäftigt gewesen ist. Bei Angehörigen der Reichswehr und der Reichsmarine wird von dieser Forderung abgesehen.

Über sonstige Vorbereitungen in Schwimmvereinen, Teilnahme an Massage- und Sanitätslehrgängen usw. sind ebenfalls Bescheinigungen beizubringen. Zur Prüfung haben die Bewerber (Bewerberinnen) ferner einzureichen:

1. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf auf besonderem Bogen,
2. ein polizeiliches Führungszeugnis,
3. ein Zeugnis eines Amts-, Stadt- oder Schularztes darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers (der Bewerberin) die Ausübung des Berufes als Schwimmmeister (Schwimmmeisterin) gestattet (nach Anlage 1 zur Prüfungsordnung vom 27. April 1929 — U VI 148/29 —, Zentralbl. f. d. gef. Unterr.-Berm. S. 159),
4. einen Ausweis über die arische Abstammung nach Formblättern,
5. einen amtlichen beglaubigten Personalausweis mit Lichtbild.

Die Meldungen sind mir bis zum 8. Mai 1935 einzureichen.

Bonn, den 8. März 1935.

Der Direktor des Institutes für Leibesübungen.  
Dr. S c h ü ß.

(*MinAmtsbl.* 1935 S. 134.)

## Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

### Württemberg

#### 189. Ausbildung von Studienassessoren für den Volksschuldienst.

Zur Milderung der Notlage des Nachwuchses für das höhere Lehramt in Württemberg wird bestimmt, daß die Studienassessoren und Studienassessorinnen auch an Volksschulen und Mittelschulen

verwendet werden können. Soweit sie nicht schon früher eine Prüfung für das Lehramt an der Volksschule abgelegt haben, haben sie sich einer besonderen Ausbildung für die Aufgaben des Volksschuldienstes zu unterziehen, die in einer praktischen Vorbereitungszeit an der Volksschule und in einem anschließenden kurzen Lehrgang besteht.

Zur Durchführung im einzelnen wird folgendes angeordnet:

1. Auf den 15. Juni 1935 werden insgesamt etwa 100 Studienassessoren (=assessorinnen) in den Volksschuldienst einberufen und geeigneten Volksschulen zur Vorbereitung und Beschäftigung zugewiesen; besondere Wünsche bezüglich der Zuweisung an eine bestimmte Volksschule werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

2. Die Vorbereitung und Beschäftigung, die bis zum Beginn der Weihnachtsferien dauert, erstreckt sich auf

- a) die Teilnahme am Unterricht geeigneter hauptamtlicher Lehrer,
- b) die Erteilung von Unterricht nach Anweisung und unter der Verantwortung der Klassenlehrer,
- c) eine geeignete Beteiligung am Leben der Schule und an ihrer Verwaltung,
- d) eine allgemeine Einführung in die unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben der Volksschule,
- e) die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, die von den Schülern geleitet werden.

3. Der anschließende Lehrgang findet voraussichtlich an der Hochschule für Lehrerbildung in Eßlingen statt und dauert von Anfang Januar bis Mitte März 1936. Die Studienassessoren (=assessorinnen), die den Lehrgang mit Erfolg durchlaufen haben, haben damit die Anwartschaft auf ständige Anstellung im Volksschuldienst erworben.

4. Die Studienassessoren (=assessorinnen), die zu dem in Nr. 2 und 3 bezeichneten Vorbereitungsdienst und Lehrgang einberufen werden, erhalten während dieser zusätzlichen Berufsschulung einen angemessenen Unterhaltzuschuß in bar oder (während des Lehrgangs) in Form von Unterkunft und Verpflegung. Sie sind krankenversicherungsfrei (§ 172 Ziff. 3 RVO.). Werden sie durch Krankheit an der Ausübung ihrer Beschäftigung verhindert, so wird der Unterhaltzuschuß zwei Wochen lang unverkürzt weiterbezahlt. Vom Beginn der dritten Woche ab wird er um die Hälfte gekürzt, nach 26 Krankheitswochen hört er ganz auf. Für die Unfallfürsorge gilt Art. 157 Abs. 2 B.G.

5. Nach Abschluß des Lehrgangs werden die Studienassessoren (=assessorinnen) in die Liste der Bewerber für den Volksschuldienst eingetragen. Sie können dann auf unständigen Stellen als Anwärter für den Dienst an Volks- und Mittelschulen verwendet werden. Dasselbe gilt für solche Studienassessoren, die früher die erste Volksschuldienstprüfung abgelegt und deshalb an der zusätzlichen Schulung für den Volksschuldienst nicht teilzunehmen haben.

Das für die Eintragung in die Liste der Volksschulamtsbewerber maßgebende Prüfungsalter als Volksschullehrer wird unter Berücksichtigung des Lebensalters und der Leistungen vordatiert. Das Anwärterdienstalter der in die Liste der Volksschulamtsbewerber eingetragenen Studienassessoren (=assessorinnen) wird bei ihrer erstmaligen Verwendung im Volksschuldienst ihrem Alter entsprechend besonders festgesetzt; es bildet die Grundlage für ihre Besoldung im Volksschuldienst.

6. Die Studienassessoren (=assessorinnen), die gemäß Nr. 1 in den Volksschuldienst einberufen werden, werden während der Vorbereitungs- und Ausbildungszeit sowie während ihrer Verwendung im Volksschuldienst auch in den Listen der Bewerber um das Lehramt an höheren Schulen weitergeführt. Sie haben die Berechtigung, sich um Stellen an höheren Schulen zu bewerben, doch kann ihnen eine Zusicherung auf Verwendung an diesen Schulen nicht gegeben werden.

7. Wer die Berufung in den Volksschuldienst gemäß Nr. 1 ohne zwingende Gründe ablehnt, hat keine Aussicht auf Verwendung im höheren Schuldienst, solange noch unbenutzte Bewerber seines Jahrgangs vorhanden sind.

Stuttgart, den 18. März 1935

Der Kultminister.  
Mergenthaler.

Bekanntmachung. — Nr. 3406.

(RM in Amtsbl. 1935 S. 134.)

## Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen.

	Seite		Seite
<b>a) Reich und Preußen</b>			
Neugründung von Museen. Vom 29. Januar 1935 . . . . .	132	Geschäftsgang der KreisSchulräte. Vom 21. März 1935 . . .	113
Muttertag. Vom 18. Februar 1935 . . . . .	115	Ergänzung von § 16 der Anwärterordnung für Studienassessoren. Vom 21. März 1935 . . . . .	116
Genehmigung eines Lehrbuches. Vom 28. Februar 1935 . . . . .	115	Jahresabschlüsse der Klassen der staatlichen höheren Schulen. Vom 21. März 1935 . . . . .	116
Prüfung für Schwimmer und Schwimmerinnen in der Rheinprovinz. Vom 8. März 1935 . . . . .	134	Erziehungsbeihilfen für die Schüler und Schülerinnen der meiner Abteilung für bäuerliches Ausbildungsweesen unterstehenden Schulen. Vom 21. März 1935 . . . . .	131
Praktisch-pädagogisches Jahr für Gewerbe- und Handelslehrer (-lehrerinnen). Vom 11. März 1935 . . . . .	130	Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Landjahrpflichtigen. Vom 21. März 1935 . . . . .	133
Totengedenktage. Vom 12. März 1935 . . . . .	107	Kronspende bei dem Tode von Schülern an staatlichen höheren Schulen. Vom 22. März 1935 . . . . .	125
Stellvertretung der von der Hitler-Jugend entlassenen Jugendwälder. Vom 12. März 1935 . . . . .	113	Anrechnung der Landjahrbienszeit auf das Vergütungsbienstalter der Schulamtswerber (-bewerberinnen). Vom 22. März 1935 . . . . .	134
Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter und preußische Schutzpolizeibeamte für den Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 13. März 1935 . . . . .	108	Ernennung und Entlassung von Beamten. Vom 23. März 1935 . . . . .	110
Gebührenordnung für das Sommersemester 1935 für die preußischen Technischen Hochschulen und die Bergakademie Clausthal. Vom 13. März 1935 . . . . .	110	Nachweis der arischen Abstammung. Vom 23. März 1935 . . . . .	110
Verteilung von Arbeitskräften. Vom 14. März 1935 . . . . .	108	Prüfungsbestimmungen für die Kulturbaumeisterprüfung. Vom 23. März 1935 . . . . .	131
Schutz der Weidenlämpchen. Vom 14. März 1935 . . . . .	113	Beschäftigung von Anwärtern und Anwärterinnen an den Berufs- und Fachschulen. Vom 25. März 1935 . . . . .	131
Stellenbeiträge zur Landesmittelschulkasse. Vom 14. März 1935 . . . . .	113	Verbot unmittelbarer Eingaben von Schülern an das Ministerium. Vom 26. März 1935 . . . . .	125
Schulgeld 1935. Vom 14. März 1935 . . . . .	115	Schülerauslese an den höheren Schulen. Vom 27. März 1935 . . . . .	125
Dauer des Landjahres. Vom 14. März 1935 . . . . .	132	Ferienpraxis der Lehrkräfte an Berufs- und Fachschulen. Vom 27. März 1935 . . . . .	131
Führung der Bewerberlisten für die den Versorgungsanwärtern im Bereiche der Gewerbeschulverwaltung vorbehaltenen Stellen. Vom 15. März 1935 . . . . .	108	Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 28. März 1935 . . . . .	127
Kameradschaftsführer und Kameradschaftsälteste des Landjahres 1935. Vom 19. März 1935 . . . . .	132	Änderungen in der Anwärterliste der preußischen Studienassessoren . . . . .	134
Festsetzung von Höchstziffern für die Studierenden der Universitäten und Technischen Hochschulen. Vom 20. März 1935 . . . . .	112		
Staatsbeihilfen für private mittlere Schulen. Vom 20. März 1935 . . . . .	114	<b>b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder</b>	
Überleitung der Rechtspflege auf das Reich. Vom 21. März 1935 . . . . .	108	W ü r t t e m b e r g	
Miteneinsicht durch Parteidienststellen der NSDAP. Vom 21. März 1935 . . . . .	109	Ausbildung von Studienassessoren für den Volksschuldienst. Vom 18. März 1935 . . . . .	134
Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 21. März 1935 . . . . .	109		